

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1983 bis September 1983 im Anschluß an den Bericht bis März 1983
— Drucksache 10/100)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Europäische Integration und Europäische politische Zusammenarbeit — einleitende Zusammenfassung —	4 bis 13
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	13 bis 14
I. Institutionelle Fragen	13
Europäischer Rat	13
Europäisches Parlament	13
Rat	14
Kommission	14
Europäischer Gerichtshof	14
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	15
Wirtschaftspolitik	15
Europäische Währungspolitik	16
Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	16
Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2/83	16
Haushalt 1984	16

	Seite
III. Der Gemeinsame Markt	19
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	19
Gemeinsamer Stahlmarkt	19
Kohlemarkt	19
IV. Strukturpolitik	19
Regionalpolitik	19
Neues Anleiheinstrument der Gemeinschaft	20
Europäische Investitionsbank	20
V. Wettbewerbspolitik	20
Absprachen und Marktmacht	20
Staatliche Beihilfen	21
VI. Agrarpolitik	22
Marktpolitik	22
Preisvorschläge 1983/84	22
Wichtige flankierende Maßnahmen	22
Sonstige Maßnahmen im Marktbereich	23
Agrarstrukturpolitik	23
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor ..	24
Finanzierung der Agrarpolitik	24
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	25
VII. Fischereipolitik	25
VIII. Steuerpolitik	26
Indirekte Steuern	26
Umsatzsteuer	26
Verbrauchssteuern	26
IX. Energiepolitik	26
X. Nuklearpolitik	27
XI. Verkehrspolitik	27
XII. Forschungspolitik	27
Forschung im Bereich der EGKS	28
XIII. Sozialpolitik	28
Sozialmaßnahmen im Bereich der EGKS	29
Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen	29
Arbeiterwohnungsbau	30
XIV. Umweltpolitik	30
XV. Bildungspolitik	31
XVI. Politik für Frauen	31
XVII. Jugendpolitik	32

	Seite
XVIII. Rechtsangleichung	32
Gewerblicher Bereich	32
Zollrecht	32
Gesellschaftsrecht	33
Bankaufsichtsrecht	33
Lebensmittelrecht	34
Veterinärrecht	34
Futtermittelrecht	34
C. Außenbeziehungen	34
XIX. Außenwirtschaftspolitik	34
Handelspolitik	34
Exportfinanzierung	36
Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer	36
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	37
XX. Erweiterung der Gemeinschaft	37
XXI. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	37
XXII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	38
XXIII. Abkommen von Lomé	38
XXIV. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	39
Japan	39
Lateinamerika	39
Europäisch-Arabischer Dialog	40
ASEAN	40
Jugoslawien	40
Staatshandelsländer	40
XXV. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik	40
XXVI. Internationale Übereinkommen	41
Seerechtsübereinkommen	41

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

Zusammenfassende Würdigung

Im Berichtszeitraum bildete die Europapolitik einen Schwerpunkt der politischen Aktivitäten der Bundesregierung. Die Übernahme der Präsidentschaft in der Europäischen Gemeinschaft im ersten Halbjahr 1983 hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre europapolitischen Zielsetzungen verstärkt zur Geltung zu bringen. Sie hat das ihr übertragende Mandat genutzt, um den Prozeß der Einigung Europas energisch zu fördern: Die Weichen für eine längerfristige Lösung der aktuellen Probleme der Gemeinschaft konnten gestellt werden. Zugleich ist auch die politische Finalität der europäischen Einigung wieder stärker ins allgemeine Bewußtsein gerückt worden. Die Gemeinschaft hat im Berichtszeitraum wesentliche Impulse erhalten, namentlich durch

- die Unterzeichnung der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union,
- den Eintritt in konkrete Verhandlungen über eine strukturelle Reform des Finanz- und Haushaltssystems der Gemeinschaft und damit zusammenhängende Fragen der weiteren Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken und
- die Reform des Europäischen Sozialfonds.

Mit der dank intensiver Bemühungen der Bundesregierung erreichten Unterzeichnung der *Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union* auf dem Europäischen Rat (ER) am 19. Juni in Stuttgart wurde ein wichtiges Ziel der deutschen Präsidentschaft verwirklicht. Die zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben damit einen weiteren, politisch bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Europäischen Union getan. Die Feierliche Deklaration gibt der Zusammenarbeit in der Außenpolitik und in der Politik der wirtschaftlichen Integration für die nächsten Jahre konkrete Ziele, erschließt namentlich in der kulturellen Zusammenarbeit und der Rechtsangleichung neue Felder und setzt der institutionellen Zusammenarbeit einen weiterführenden Rahmen, wenngleich die Stärkung des Europäischen Parlaments und die Verbesserung der Beschlußfassung im Ministerrat nicht in dem gewünschten Ausmaß erreicht werden konnten.

Im Mittelpunkt der Beratungen des ER in Stuttgart standen die seit längerem anstehenden Probleme, die eine *dynamische Fortentwicklung der Gemeinschaft* zu blockieren drohten. Es ist der Bundesregierung durch eine Verknüpfung der wesentlichen Fragen zu einem *Verhandlungspaket* gelungen, die Verhandlungsbereitschaft aller Mitgliedstaaten herzustellen und damit den Weg zur Überwindung des Problemstaus freizumachen. Die Themen der inzwischen von der griechischen Präsidentschaft aufgenommenen breitangelegten Verhandlung sind

die *künftige Finanzierung der Gemeinschaft*, die Entwicklung der *Gemeinschaftspolitiken*, die mit der *Erweiterung* zusammenhängenden Fragen, die *besonderen Probleme einiger Mitgliedstaaten* im Haushaltsbereich und in anderen Bereichen sowie die Notwendigkeit einer strengeren *Haushaltsdisziplin*. Über diese Punkte wird nach Abschluß der Beratungen gemeinsam beschlossen werden. Die vom Rat im Juni beschlossene Reform des *Europäischen Sozialfonds* erlaubt es der Gemeinschaft, ihren Beitrag zu der für alle Mitgliedstaaten vorrangigen Aufgabe der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit effizienter als bisher zu leisten. In Zukunft werden mindestens 75 v. H. der verfügbaren Mittel für Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen unter 25 Jahren, vor allem für ihre berufliche Bildung ausgegeben.

Weitere wichtige Ergebnisse im Berichtszeitraum sind Fortschritte in den Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien, die im gewerblichen Bereich erheblich vorangekommen sind und bei denen jetzt die verbleibenden Problembereiche vor allem im Agrarsektor aufgenommen werden müssen. Im Wirtschafts- und Währungsbereich sind hervorzuheben die Aufstockung der Anleihemöglichkeiten der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument) um 3 Mrd. ECU¹⁾ zur Investitionsförderung kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie die Gewährung einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten von Frankreich über 4 Mrd. ECU, die der Unterstützung des wirtschaftspolitischen Stabilisierungsprogramms der französischen Regierung dient und zugleich zu einer besseren Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft beiträgt. Eine Maßnahme besonderer Solidarität mit einem Mitgliedstaat ist die Bereitstellung von 100 Mio. ECU zur Sanierung der städtischen Infrastruktur von Belfast. Die Gemeinschaft bekundet damit ihre Hilfe und Sympathie mit der von den Auseinandersetzungen in Nordirland schwer getroffenen Bevölkerung. Im Bereich der Umweltpolitik, die nach Auffassung der Bundesregierung zu den grundlegenden politischen Notwendigkeiten zählt, hat der Rat verschiedene Schritte zur Reinhaltung der Luft und der Gewässer unternommen. Er hat ferner auf deutsche Veranlassung u. a. ein Symposium zur Ursachenforschung der Waldschäden beschlossen.

Im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* setzten die Zehn intensiv ihre außenpolitische Abstimmung fort, um den zunehmenden Spannungen und Unsicherheiten in der Welt zu begegnen und ihren Anteil an Verantwortung für die Lösung internationaler Krisen und bei der Erhaltung von Frieden und Stabilität in der Welt zu tragen. Wichtigste Aktionsfelder der Europäischen Politischen Zusammenarbeit waren unverändert die

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,43 DM (Haushaltskurs 1983)

Ost-West-Beziehungen und der Nahe Osten, zu denen verstärkt die Probleme Mittelamerikas traten. Im institutionellen Bereich wurden insbesondere Fortschritte bei den Konsultationen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie in der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen in Drittstaaten erzielt.

Der Pflege der bilateralen Beziehungen zu den EG-Partnern, insbesondere zu Frankreich, maß die Bundesregierung weiterhin große Bedeutung bei.

Insgesamt sind unter anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen weitere Integrationsfortschritte erreicht worden. Zugleich ist es gelungen, Bewegung in seit längerem stagnierende Bereiche zu bringen und den Einstieg in Verhandlungen über die weitere Entwicklung der Gemeinschaft zu eröffnen.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf die bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird. Ergänzend wird auf die im Bulletin der Bundesregierung (Nr. 65 und 73 vom 21. Juni und 2. Juli 1983) veröffentlichten Ergebnisse des ER in Stuttgart und die Berichte des Bundeskanzlers über den ER bzw. des Bundesministers des Auswärtigen über die Bilanz der deutschen Präsidentschaft vor dem Europäischen Parlament hingewiesen.

Europäische Gemeinschaften

1. Institutioneller Ausbau

In der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union bekennen sich die Mitgliedstaaten zu einer Stärkung des politischen Gewichts der europäischen Institutionen, namentlich des Europäischen Rates und der einzelnen Organe der Europäischen Gemeinschaft. (Ziffern 1 bis 11)

Während die Ziele der Feierlichen Deklaration im einzelnen noch der Umsetzung bedürfen, hat die Bundesregierung die Präsidentschaft genutzt, um in der Praxis die Beziehungen zwischen Rat und Europäischem Parlament (EP), die einen Schwerpunkt der deutschen Europapolitik im Berichtszeitraum bildeten, weiter zu vertiefen. (Ziffern 2 bis 6)

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Die Elemente des Stuttgarter Verhandlungspakets sind einander gleichwertig zugeordnet. Der Rat hat bis zum Ende des Berichtszeitraums bereits viermal in besonderer Zusammensetzung („Sonderrat“) über alle Teile des Pakets parallel verhandelt und wird bis zur nächsten Tagung des Europäischen Rates vom 4. bis 6. Dezember 1983 in Athen die in Stuttgart vereinbarte gleichzeitige Entscheidung über die vier Verhandlungskapitel (Überprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Überprüfung der

Strukturfonds, Überprüfung und Entwicklung der sonstigen Politiken und neue Gemeinschaftsaktionen, künftige Finanzierung der Gemeinschaft) vorbereiten. Der Sonderrat wird durch eine zentrale Vorbereitungsgruppe auf hoher Ebene und durch besondere Sachverständigengruppen unterstützt.

Die bisherigen Arbeiten haben die widerstreitenden Interessen der Mitgliedstaaten deutlich hervortreten lassen. Wichtigste Aufgabe ist zunächst die Herausarbeitung konkreter Optionen für die Lösung der Schlüsselfragen. Die Bundesregierung nimmt dabei eine konstruktive Haltung ein, die durch die besondere Rolle der Bundesrepublik Deutschland im gemeinschaftlichen Finanzierungssystem, ihre sachpolitischen Interessen und von ihrer Verantwortung für die Fortsetzung des Prozesses der europäischen Integration bestimmt ist.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei nach Auffassung der Bundesregierung eine Begrenzung der Ausgabendynamik der Agrarkosten. Entsprechend dem Auftrag des ER hat die Kommission am 28. Juli 1983 Vorschläge zur *Rationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik* sowie zur Stärkung der Effizienz der Strukturfonds, darunter des Agrarstrukturfonds der Gemeinschaft, vorgelegt. Ausgehend von der Situation auf den Agrarmärkten und den finanziellen Zwängen kommt die Kommission wie in früheren Mitteilungen zum Ergebnis, daß eine unbegrenzte Preisgarantie für unbegrenzte Mengen nicht mehr möglich ist. Die Landwirte sollen stärker an den Kosten für die Vermarktung der Erzeugnismengen beteiligt werden, die eine bestimmte Schwelle übersteigen. Im einzelnen schlägt die Kommission dazu eine restriktive Preispolitik, die Durchforstung der Beihilfen, eine Auflockerung der Interventionsmechanismen, ein Quotensystem im Milchsektor, neue Formen des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge, die Einführung einer Abgabe auf den Verbrauch von Fetten, Maßnahmen zur Beschränkung von Einfuhren aus Drittländern und Regeln zur Begrenzung des Anstiegs der Agrarausgaben und zur Haushaltsdisziplin vor.

Während in der Gemeinschaft weitgehend Einigkeit darüber besteht, daß die Ausgaben auf dem Agrarsektor begrenzt werden müssen, haben die dazu vorgelegten Vorstellungen der Kommission in den Mitgliedstaaten ein zum Teil recht unterschiedliches Echo gefunden. So kann auch die Bundesregierung insbesondere den Vorschlägen über den Abbau des Währungsausgleichs und über die Einführung einer Abgabe auf den Verbrauch von Fetten nicht zustimmen. Sie hält Maßnahmen zur Stabilisierung der Einfuhren nur unter Wahrung der internationalen außenhandelsrechtlichen Verpflichtungen und nur nach Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern unter Berücksichtigung der handelspolitischen Problematik für möglich.

Die auf verschiedenen Ebenen der Gemeinschaft darüber geführten Diskussionen dauern noch an.

Der Verhandlungsauftrag des ER schließt auch eine langfristige Lösung des Problems der ungleichmäßigen *Lastenverteilung* (hohe britische und deutsche Nettobelastung) ein. Die in Stuttgart selbst er-

reichte abermalige Einjahreslösung, die den Weg frei machte für die Zustimmung aller Mitgliedstaaten zu der beschlossenen breitangelegten Verhandlung, stellt einen bedeutenden politischen Erfolg der deutschen Präsidentschaft dar. Der Europäische Rat vereinbarte für das zunehmend schwieriger werdende Problem der Ausgleichszahlungen an Großbritannien im Wege eines politischen Kompromisses eine pauschale Nettoentlastung von 750 Mio. ECU (1,82 Mrd. DM) für 1983, an der sich die Bundesrepublik Deutschland mit Rücksicht auf ihre eigene Belastung durch den EG-Haushalt wie bei der für 1982 getroffenen Regelung nur mit 50 v. H. ihres normalen Haushaltsanteils zu beteiligen braucht. Bei dieser Regelung wurde berücksichtigt, daß Großbritannien bei den Ausgleichszahlungen für 1980 und 1981 wegen der günstigeren Entwicklung unerwartet gut abgeschnitten hatte. Die Implementierung dieses politischen Kompromisses soll im Haushalt für 1984 vorgenommen werden. (Ziffern 15 bis 17)

Die Kommission legte im Juni den *Vorentwurf für den Haushalt 1984* in Höhe von 25,5 Mrd. ECU¹⁾ vor. In erster Lesung beschloß der Rat im Juli Kürzungen, die das Volumen auf 24,8 Mrd. ECU begrenzen. (Ziffer 16)

Unter anhaltend schwierigen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist in der Gemeinschaft der konjunkturelle Erholungsprozeß in Gang gekommen. Trotz weiter hoher Arbeitslosigkeit konnte die Inflationsrate erheblich gesenkt, die Zahlungsbilanz der Gemeinschaft deutlich konsolidiert werden. Mögen auch erhebliche Unterschiede in der *Wirtschaftslage* der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, so wurde doch von keiner Seite in der Gemeinschaft die Notwendigkeit einer marktwirtschaftlichen *Wirtschaftspolitik* in Frage gestellt, die auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Stärkung der Investitionskraft und Konsolidierung der nationalen Haushalte und Außenbilanzen gerichtet ist. Die Gemeinschaft konnte so eine maßgebliche Rolle in den Gremien der internationalen wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit spielen, namentlich auf der Tagung des OECD-Ministerrats und auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Williamsburg. Der ER in Stuttgart bekräftigte die Entschlossenheit der Gemeinschaft, die auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten Maßnahmen weiter auszubauen, um die Aussichten für einen nachhaltigen nichtinflationären Wirtschaftsaufschwung entsprechend den vom OECD-Ministerrat festgelegten Leitlinien zu verstärken. Die Gemeinschaft hat sich trotz der Bestrebungen nach handelspolitischem Schutz und Subventionen insgesamt als ein wichtiger Faktor bei der Stärkung der Weltwirtschaft bewährt. (Ziffern 12 und 13)

Das *Europäische Währungssystem* (EWS) erwies sich im Berichtszeitraum als uneingeschränkt funktionsfähig. Der Markt hat die Neufestsetzung der Wechselkurse vom März 1983 angenommen. Das *Realignment* vom März erleichterte den währungsschwächeren Mitgliedstaaten in den letzten Mona-

ten die Rückkehr zu einem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht. Andererseits trat die gelegentlich befürchtete Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft nicht ein; dagegen unterstützte die Aufwertung der Deutschen Mark die Bemühungen der Bundesregierung um eine erhöhte Preisstabilität. (Ziffer 14)

Einen bedeutenden Fortschritt beim Ausbau des europäischen *Binnenmarktes* stellte die Verabschiedung der siebten Richtlinie über den konsolidierten Abschluß (Konzernbilanz-Richtlinie) dar. Insgesamt gelang es während der deutschen Präsidentschaft, zu Binnenmarktfragen dreizehn Richtlinien und eine Verordnung zu verabschieden. Dagegen konnte bei der Drittlands-Richtlinie noch keine Einigung herbeigeführt werden. Hauptproblem ist die nach wie vor von einigen Mitgliedstaaten geforderte Verknüpfung zwischen Fortschritten beim Ausbau des Binnenmarktes und einer Verschärfung des handelspolitischen Instrumentariums gegenüber Drittstaaten. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen zum Ausbau des Binnenmarktes mit Nachdruck weiter verfolgen. Sie setzt sich daher wie bisher für die Beseitigung der verschiedenen noch bestehenden Formen von Wettbewerbsverzerrungen, z. B. durch Beihilfen sowie der Handelshemmnisse, u. a. in Form unterschiedlicher nationaler Normen, und der Hemmnisse im Dienstleistungsbereich ein. Sie wird mit Nachdruck versuchen, die europäische Dimension zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu nutzen. (Ziffer 18)

In Erfüllung eines Auftrags des ER vom 21./22. März 1983 faßten die Arbeits- und die Bildungsminister am 2. Juni auf getrennten Ratstagen und am 3. Juni auf einer gemeinsamen Tagung grundlegende Beschlüsse für eine wirksame Bekämpfung der *Jugendarbeitslosigkeit*. Der ER bestätigte auf seiner Stuttgarter Tagung diese Beschlüsse und richtete einen Appell an die Mitgliedstaaten, durch eigene Anstrengungen mit dafür zu sorgen, daß die beschlossenen Maßnahmen der Gemeinschaft in den einzelnen Ländern voll wirksam werden können. Unter diesen Beschlüssen kommt entscheidende Bedeutung der Reform des Sozialfonds zu, mit der ein wesentliches Ziel der deutschen EG-Präsidentschaft erreicht werden konnte. Aber auch die Ratsentschlüsse zur Berufsbildungspolitik in den 80er Jahren und über die Berufsbildungsmaßnahmen in Verbindung mit den neuen Informationstechnologien sind wesentliche Erfolge unsere Präsidentschaft. Der Kern der erstgenannten Entschliebung ist die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, allen Jugendlichen im Anschluß an die Schule entweder eine berufliche Grundausbildung oder die Gelegenheit einer ersten Berufserfahrung zu vermitteln. (Ziffern 74, 82 bis 86)

Nach mehreren Verhandlungsrunden einigten sich die EG-Agrarminister am 17. Mai 1983 auf die *Agrarpreise 83/84*. Entsprechend den schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen liegt die Erhöhung der Marktordnungspreise in ECU mit durchschnittlich 4,2 v. H. erheb-

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

lich unter den Preisanhebungen der Vorjahre. Der positive deutsche Währungsausgleich wurde um 3,2 v. H.-Punkte abgebaut, wobei ein Teil des Abbaus (1,1 v. H.-Punkte) auf einer Neubewertung des britischen Pfundes und damit des ECU-Leitkurses beruht und somit nicht negativ auf das Einkommen der deutschen Landwirtschaft durchschlägt. Die durchschnittliche Preisanhebung in DM beträgt nach diesen Währungsmaßnahmen 2 v. H. Die finanziellen Auswirkungen der Preisbeschlüsse werden von der EG-Kommission auf 435 Mio. ECU für das Haushaltsjahr 1983 und ca. 810 Mio. ECU für das Haushaltsjahr 1984 geschätzt.

Mit den moderaten Preisanhebungen haben die Agrarminister sowohl markt- und außenhandelspolitischen Erfordernissen als auch der schwierigen Finanzlage der Gemeinschaft Rechnung getragen. Trotzdem wurde wegen der ungünstigen Weltmarktentwicklung und der Rekordernten der abgelaufenen Wirtschaftsjahre ein Nachtragshaushalt erforderlich, der zusätzliche Agrarausgaben in Höhe von 1,761 Mrd. ECU¹⁾ vorsieht.

Der Rat der Agrarminister konnte in den für den Fortgang der Beitrittsverhandlungen wichtigen Verhandlungen zur Anpassung der Marktordnungen für Obst/Gemüse und Olivenöl gewisse Fortschritte erzielen. (Ziffern 35 bis 49)

Erstmals bildeten die im Januar 1983 verabschiedeten Regeln der *Gemeinsamen Fischereipolitik* den Rahmen für die Frühjahrssaison der Fischerei in Nord- und Ostsee und im Atlantik, allerdings auf der Grundlage der Fangmengen und Quoten für 1982. Eine Einigung für 1983 scheitert vorläufig vor allem an Auseinandersetzungen über Heringsquoten in der Nordsee. Auch das im Januar im Grundsatz beschlossene Strukturpaket konnte noch nicht verabschiedet werden. Die deutsche Fernfischerei leidet unter der Weigerung Kanadas, die im Fischereiabkommen EG/Kanada vorgesehenen Lizenzen zu erteilen. Kanada beschwert sich über unzureichenden Zugang für seine Fischprodukte auf den Gemeinschaftsmarkt. Unsicherheit für die Hochseefischerei schafft auch der Wunsch Grönlands, über die Fänge in der grönländischen Wirtschaftzone selbst zu bestimmen. Die Gemeinschaft schloß ein Fischereiabkommen mit der Volksrepublik Guinea sowie mit Finland und beschloß, dem Abkommen über die Fischerei in der Ostsee und den Belten (Danziger Konvention) beizutreten, sobald die entsprechenden Vertragsänderungen in Kraft getreten sind. (Ziffer 50 bis 53)

In der *Verkehrspolitik* erzielte der Rat auf seiner Tagung am 7. Juni 1983 in einer Reihe von Problemen Übereinstimmung. Von besonderer Bedeutung sind die Entscheidung des Rates über den interregionalen Linienflugverkehr, die einen ersten Schritt im Rahmen einer gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik darstellt, sowie die Tatsache, daß über beide auf dem Gebiet des Seeverkehrs vorgelegten deutschen Vorschläge über Konsultationen zur Abwehr von Dumping und Flaggenprotektionis-

mus als auch über den Such- und Rettungsdienst auf See Einigung erzielt werden konnte. (Ziffern 63 bis 66)

In der *Stahlpolitik* wurden die Bemühungen um eine Bewältigung der europäischen Stahlkrise in mehreren Ratstagungen fortgesetzt. Wesentliches Ergebnis war die Einigung über die Fortführung des Produktionsquotensystems zunächst bis 31. Januar 1984 als Begleitmaßnahme zu der erforderlichen Umstrukturierung. Die Entscheidung der US-Behörden vom 5. Juli 1983, die Edelfahleinfuhren in die USA zu beschränken, nahm der Rat mit Bedauern zur Kenntnis und billigte die von der Kommission vorgeschlagenen Konsultationen im Rahmen des GATT.

Gegen die Genehmigung einer Reihe von Beihilfen an die Stahlindustrie in Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien durch die Kommission hat die Bundesregierung Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht. (Ziffern 19 bis 21, 32)

Schwerpunkt der *Forschungspolitik* war im Berichtszeitraum die Verabschiedung des Rahmenprogramms durch den Rat am 28. Juni 1983. Nach über zweijährigen Beratungen ist damit eine langjährige deutsche Forderung erfüllt worden. Das Ergebnis trägt dem Standpunkt der Bundesregierung weitgehend Rechnung. Der Rat befaßte sich u. a. mit dem Informationstechnologie-Programm ESPRIT, über dessen Bedeutung und Ziele Einvernehmen festgestellt wurde. (Ziffern 67 bis 72)

In der *Energiepolitik* besteht trotz bedeutender Fortschritte, die in der Gemeinschaft während der letzten Jahre bei der rationellen Energieverwendung und der Zurückdrängung des Öls erreicht wurden, Einvernehmen über die Notwendigkeit, bei gegenwärtig entspannter Ölversorgungslage in den gemeinsamen energiepolitischen Anstrengungen nicht nachzulassen. Im Berichtszeitraum konnten weitere Fortschritte durch die Verabschiedung von Empfehlungen zur Preis- und Tarifbildung bei Erdgas sowie zur Ölverdrängung durch feste Brennstoffe in industriellen und öffentlichen Verbrennungsanlagen erzielt werden. Das Programm Demonstrationsvorhaben 1983 trat nach Durchführung der Konzertierung mit dem EP in Kraft. (Ziffern 56 bis 60)

Im Bereich der *Umweltpolitik* verabschiedete der Rat am 16. Juni die für den Gewässerschutz wichtige Cadmium-Richtlinie. Dank deutscher Initiativen konnten Fortschritte im Schwerpunktbereich der Luftreinhaltung beim Richtlinienvorschlag für die Verminderung der Schadstoffemissionen bei Industrieanlagen und in der Beratung über Maßnahmen zur Verminderung der Kraftfahrzeugabgase sowie bei den Richtlinienentwürfen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung und über den Transport gefährlicher Abfälle erzielt werden. (Ziffern 80 und 81)

3. Beitritt neuer Mitglieder

In den Beitrittsverhandlungen konnten in einer Reihe von Fragen wichtige Fortschritte, insbeson-

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,43 DM

dere bei Spanien, erzielt werden. Hier gelang bis auf — z. T. allerdings noch schwierige — Restfragen der Abschluß des gewerblichen Bereichs und damit ein weitgehender Gleichstand mit den Portugal-Verhandlungen. Darüber hinaus war die Gemeinschaft in der Lage, beiden Beitrittskandidaten erste Fischereierklärungen zu übergeben. Bei Portugal konnten ferner die Kapitel Umweltschutz und Rechtsangleichung abgeschlossen werden.

Im beitriffsentscheidenden Kapitel Landwirtschaft konnten jedoch keine wesentlichen Fortschritte erreicht werden. Die Schwierigkeiten, allgemein akzeptable Ergebnisse bei der EG-internen Anpassung der Marktordnungen für bestimmte Mittelmeer-Agrarerzeugnisse (Obst, Gemüse, Olivenöl) zu erzielen, standen angesichts des von einigen Partnern geschaffenen Junktims einem Verhandlungsbeginn mit den iberischen Kandidaten noch im Wege.

Einen wichtigen Beitrag, dem Ziel eines möglichst baldigen Abschlusses der Beitrittsverhandlungen näher zu kommen, hat der Europäische Rat in Stuttgart geleistet. Durch die inhaltliche und verfahrensmäßige Verknüpfung (gleichzeitige Ratifikation) der Süderweiterung mit den zur Lösung anstehenden internen Problemen der Gemeinschaft, wie der Finanzfrage, hat er den Druck auf Fortschritte auch in den Beitrittsverhandlungen erheblich erhöht. (Ziffern 113 bis 115)

4. Außenbeziehungen

Bei nur geringfügig abnehmenden Schwierigkeiten in der Weltwirtschaft und im Welthandel waren die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu ihren wichtigsten Handelspartnern etwas ausgeglichener, aber nicht immer spannungsfrei. Im Rahmen der gemeinsamen *Handelspolitik* setzte sich die Bundesregierung mit unvermindertem Nachdruck innerhalb und außerhalb der EG für ein offenes, multilaterales Welthandelssystem auf der Basis des GATT ein. In den Gemeinschaftsgremien nahm sie aktiv an der Umsetzung des von der GATT-Ministertagung im November 1982 beschlossenen Arbeitsprogramms teil. Die OECD-Ministererklärung vom Mai 1983 und die Erklärung des Weltwirtschaftsgipfels von Williamsburg zur Zurückdrängung protektionistischer Tendenzen im Zuge fortschreitender Gesundung der Weltwirtschaft hat sie wesentlich mitgestaltet. Von Bedeutung sind die noch nicht abgeschlossenen Beratungen innerhalb der Gemeinschaft über ein neues Handelsinstrumentarium zur Stärkung der Gemeinsamen Handelspolitik. Nach dem Beschluß des Europäischen Rats vom März 1983, dieses neue Instrumentarium mit gleichem Vorrang zu behandeln wie den Ausbau des Binnenmarktes, sind beide Komplexe unter deutschem Vorsitz in enger politischer Verknüpfung behandelt worden. In den Beratungen bleibt die Bundesregierung entsprechend ihren handelspolitischen Grundsätzen bemüht, eine protektionistische Ausrichtung des Instrumentariums und eine falsche Signalwirkung nach Williamsburg zu verhindern.

Auf dem Gebiet der Textilhandelspolitik sind im Berichtszeitraum vor allem zwei Bereiche von Be-

deutung gewesen: Mit China wurden Ende Mai Sondierungsgespräche über eine Erneuerung des Ende 1983 auslaufenden Textilabkommens aufgenommen. Probleme sind vor allem beim Textilhandel mit der Türkei aufgetreten, die als einziges Land des Mittelmeerraumes bisher den Abschluß eines von der Gemeinschaft angestrebten umfassenden Textilarrangements ablehnt. Da die Verhandlungen trotz Entgegenkommens der EG bisher keine Einigung erbrachten und erhebliche Marktstörungen anhalten, hat sich die Gemeinschaft im Juli erneut gezwungen gesehen, Beschränkungen für den Import einer Reihe von Textilkategorien bis Ende 1983 vorzunehmen. Ein Importstopp wurde jedoch vermieden. (Ziffern 103 bis 110)

Der Handel der Gemeinschaft mit den USA war durch Stagnation im Volumen und eine weitere Verringerung des EG-Handelsbilanzdefizits gekennzeichnet. Anhaltende binnenwirtschaftliche Probleme bestimmten die Haltung der US-Administration bei der Vertretung amerikanischer Wirtschaftsinteressen gegenüber der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft blieb bestrebt, Probleme im Wege des partnerschaftlichen Dialogs einvernehmlich zu lösen. Gleichwohl dauern Meinungsverschiedenheiten an; darüber hinaus zeichnen sich neue Probleme ab. Im Bereich des Stahlhandels haben sich die Probleme vom Massenstahl zum Edelstahlhandel verlagert. Am 5. Juli 1983 verhängte Präsident Reagan für Edelstahlimporte Einfuhrbeschränkungen. Zusammen mit Anti-Dumping- und Ausgleichszollmaßnahmen stellen sie eine Belastung für EG-Exporte dar. Die Gemeinschaft hat ihre Bedenken bei der OECD vorgetragen und Ende Juli Konsultationen nach Artikel 19 GATT aufgenommen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Verlängerung des Export Administration Act hat die US-Administration im April einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der wie bisher Eingriffsbefugnisse des Präsidenten über das US-Hoheitsgebiet hinaus vorsieht. Die Gemeinschaft hat wiederholt, u. a. in Williamsburg, ihre Bedenken gegen einseitige extraterritoriale Kontrollmaßnahmen, rückwirkende entschädigungslose Eingriffe in bestehende Verträge und die Verhängung einer Importsperr im Umgehungsfalle vorgetragen, ohne bisher die Haltung der US-Administration ändern zu können. Im Agrarbereich schließlich existiert weiterhin erheblicher Konfliktstoff. Zwar konnten die im Dezember 1982 vereinbarten Gespräche im Juni 1983 u. a. mit der Übereinstimmung darüber abgeschlossen werden, die Bestimmungen des GATT-Subventionskodexes zu präzisieren. Der Abschluß eines Liefervertrages für Milchprodukte zu Sonderbedingungen durch die USA mit Ägypten Anfang August hat jedoch erneut deutlich gemacht, daß die bestehenden Probleme noch nicht gelöst sind. Die Bundesregierung bemüht sich wegen der außerordentlichen Bedeutung guter Beziehungen zu den USA innerhalb der Gemeinschaft weiterhin mit Nachdruck darum, einen Subventionswettlauf und eine Konfrontation so weit wie möglich zu vermeiden. (Ziffer 108)

Die Handelsbeziehungen zu Japan blieben durch ein massives Handelsbilanzdefizit der Gemeinschaft gekennzeichnet. Zwar hat die vom Rat 1982

festgelegte und seitdem verfolgte Strategie gegenüber Japan inzwischen nennenswerte Erfolge erbracht. Das Drängen der Gemeinschaft zu mehr japanischer Markttöffnung hat zum Erlaß eines japanischen Gesetzes geführt, das grundsätzlich die Möglichkeit zu wesentlichen Verbesserungen des Marktzuganges im nichttarifären Bereich eröffnet. Im Berichtszeitraum konnten sich diese Maßnahmen, die erst mittelfristig von Bedeutung sein können, allerdings noch nicht auswirken. Die EG-Exporte sind vielmehr — mit Ausnahme der deutschen Exporte — weiter zurückgegangen. Wenn auch die bei den Februar-Konsultationen in Tokio erwirkte einseitige japanische Exportmoderation zu einer Begrenzung des Anstiegs des Handelsbilanzdefizits beigetragen hat, besteht innerhalb der Gemeinschaft latent weiterhin die Neigung, die Interessen der EG gegenüber Japan mit größerem Nachdruck zu vertreten. Die Bundesregierung trat und tritt innerhalb der EG dafür ein, eine Problemlösung nicht in handelshemmenden Maßnahmen zu suchen, sondern Japan zu weiteren Schritten der Markttöffnung zu drängen. (Ziffer 124)

In den Beziehungen zu den AKP-Staaten standen die Vorbereitungen auf die Verhandlungen über das Nachfolgeabkommen des 1985 auslaufenden *Abkommens von Lomé II* im Vordergrund. Nach intensiven Beratungen konnte sich der Rat auf ein Verhandlungsmandat für die Kommission einigen, auf dessen Grundlage im Oktober 1983 die Verhandlungen mit den 63 AKP-Staaten beginnen werden. Ziel ist die Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit. Eine zentrale Rolle werden Fragen des Handels, des Europäischen Entwicklungsfonds und der Exporterlösstabilisierung spielen. Die Bundesregierung wird sich für Verbesserungen und eine effizientere Ausgestaltung des neuen Abkommens einsetzen, damit es weiterhin als vorbildlich für eine umfassende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern gelten kann. (Ziffern 122 und 123)

Die Arbeiten an der Weiterentwicklung der *globalen Mittelmeerpolitik* wurden fortgesetzt, die Diskussion in den Ratsgremien über die technischen Einzelaspekte des Kommissionsmemorandums vom Juni 1982 vertieft. Gleichzeitig hat die Kommission ihre Sondierungsgespräche mit den von den möglichen Auswirkungen der Süderweiterung betroffenen Mittelmeer-Drittländern, die mit der Gemeinschaft durch besondere Abkommen verbunden sind, intensiviert.

Am 24. Juni 1983 wurde das 2. Finanzprotokoll EG-Israel unterzeichnet, nachdem die Vereinbarung Israels mit dem Libanon über die Beendigung des Kriegszustandes und den Truppenrückzug den Weg hierfür freigemacht hatte. Das Protokoll sieht Darlehen zu Marktbedingungen bis zum Gesamtbetrag von 40 Mio. ECU auf fünf Jahre vor. Auch mit Zypern konnte ein neues Finanzprotokoll über 44 Mio. ECU ausgehandelt werden; die Beratungen über Malta sind noch im Gange. Mit Zypern wurde auch Einigung über die Handelsregelung für 1983 erzielt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um noch in diesem Jahr Verhandlungen über die künf-

tige Gestaltung der Assoziation aufzunehmen. (Ziffern 118 bis 121)

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu *Jugoslawien* haben durch das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens EG-Jugoslawien am 1. April 1983 einen verbesserten rechtlichen Rahmen erhalten. Das Abkommen, von der Bundesregierung stets mit Nachdruck gefördert, leistet mit der Einräumung weitgehender präferentieller Behandlung jugoslawischer Industriegüterexporte in die Gemeinschaft einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes. Am 24. Mai hat in Brüssel der 1. Kooperationsrat EG-Jugoslawien stattgefunden. Er hat insbesondere Leitlinien für die künftige Zusammenarbeit mit Jugoslawien festgelegt. (Ziffern 129 und 130)

Die Beziehungen zu den übrigen *Staatshandelsländern* werden weiterhin von der politischen Situation in Polen und Afghanistan überschattet. Eine Ausnahme bildet Rumänien, das mit der EG durch ein Industrieabkommen verbunden ist. Die im März 1982 beschlossenen handelspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft gegen die Sowjetunion, die deren Verantwortung für die Situation in Polen unterstreichen sollen, sind weiter in Kraft. In der prinzipiellen Frage der Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zu Osteuropa ist sich die Bundesregierung mit ihren Partnern der Europäischen Gemeinschaft einig, daß am Grundsatz des ausgewogenen gegenseitigen Vorteils ausgerichtet und zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen abgewinkelte Wirtschaftsbeziehungen zu konstruktiven und stabilen Gesamtbeziehungen beitragen werden. Sie müssen das Entstehen unvertretbarer Abhängigkeiten vermeiden und dürfen im Interesse der westlichen Sicherheit nicht die Hochrüstung der Sowjetunion durch den Transfer militärisch-relevanter Güter und Technologien fördern. Die gemeinsam vertretene Haltung der europäischen Partner bewährte sich bei den in den letzten Monaten in NATO, COCOM, OECD und OECD/IEA fertiggestellten Studien zu verschiedenen Schlüsselaspekten der West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen, an denen sich die Bundesregierung aktiv und konstruktiv beteiligte. In diesen Studien ist ein sehr weitgehendes Einvernehmen der westlichen Industrieländer über gemeinsame Orientierungen erzielt worden. (Ziffern 131 bis 133)

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den *ASEAN-Staaten* haben sich weiter intensiviert. Am 27./28. Juni 1983 nahm die Gemeinschaft am jährlichen Dialogtreffen mit den ASEAN-Staaten in Bangkok teil. Es hat erneut bestätigt, daß zwischen beiden Staatengruppen ein breiter Konsens über eine Fülle politischer und wirtschaftlicher Fragen besteht. Die Bundesregierung hat sich für diese Beziehungen innerhalb der EG bisher stets besonders stark eingesetzt und wird dies auch in Zukunft tun. (Ziffer 128)

Die Beziehungen der EG zu *Lateinamerika* haben sich nach einem Tiefstand zur Zeit des Falkland-/Malvinen-Konfliktes ständig verbessert, sind aber weiterhin nicht problemfrei. Der von Lateinamerika damals unterbrochene regelmäßige Dialog konnte noch nicht wieder aufgenommen werden.

Die Gemeinschaft hat aber Anfang Juli 1983 ihr fortbestehendes Interesse an der baldigen Wiederaufnahme dieses Dialogs bekräftigt. (Ziffer 125)

Die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft galt der Vertiefung der Beziehungen zu den *Entwicklungsländern*. Im Vordergrund standen, abgesehen von der Vorbereitung der Verhandlungen mit den AKP-Staaten, weltweit die Wiederbelebung des Nord-Süd-Dialogs und speziell seitens der Gemeinschaft die Nahrungsmittelhilfe und die Bekämpfung des Hungers in der Welt.

Der Nord-Süd-Dialog stand im Zeichen von UNCTAD VI (6. Juni bis 3. Juli 1983 in Belgrad). Die Gemeinschaft beteiligte sich an dieser wichtigen Konferenz auf der Grundlage einheitlicher Verhandlungsleitlinien des Rates und konnte ihr Gewicht angemessen zur Geltung bringen. Der deutschen Präsidentschaft gelang es auch in schwierigen Phasen, die Gemeinschaft geschlossen zu halten. Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff, der den Standpunkt der Gemeinschaft bereits in der Anfangsphase der Konferenz dargelegt hatte, trug in den letzten Konferenztagen durch seinen persönlichen Einsatz — vor allem im Rohstoff- und Handelsbereich — wesentlich zum einvernehmlichen Abschluß der Konferenz bei. Wegen des geringen Spielraums der westlichen Industrieländer angesichts ihrer schwierigen Wirtschaftslage sind die konkreten Ergebnisse von UNCTAD zwar bescheiden geblieben, in allen zentralen Sachbereichen (Rohstoffe, Handel, Währung und Finanzen) sind jedoch gewisse Fortschritte erzielt worden. Ein Rückfall in die Konfrontation konnte vermieden werden. Industrieländer und Entwicklungsländer setzen weiter auf Zusammenarbeit zur Überwindung der schwierigen Wirtschaftslage.

Über die Durchführung der Nahrungsmittelhilfe (NMH) 1983 beschloß der Rat — dank einer noch von der deutschen Präsidentschaft eingeführten Kompromiß-Formel — am 11. Juli 1983. Die Entscheidung bildet den ersten Anwendungsfall der NMH-Rahmenverordnung 1982 und eröffnete den Weg für die überfälligen Beschlüsse der Kommission über die NMH-Zuteilungen 1983. Der Rat hat ferner am 14. Juni 1983 eine Kommissionsmitteilung „NMH im Dienst der Entwicklung“, die vor allem Überlegungen und Vorschläge zu einer künftig stärkeren entwicklungspolitisch ausgerichteten NMH enthält, in einer ersten Stellungnahme grundsätzlich positiv gewürdigt.

Zur Bekämpfung des Hungers in der Welt beschloß der Rat ein von der Kommission und dem Europäischen Parlament vorgeschlagenes Sonderprogramm in Höhe von 50 Mio. ECU (122 Mio. DM). Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen zur Unterstützung von Ernährungsstrategien in Entwicklungsländern zu finanzieren. Mit vier afrikanischen Staaten wurde der bereits begonnene Dialog zur Vorbereitung einschlägiger Programme fortgesetzt. Dieser „Politikdialog“ wird für die Gemeinschaft und auch für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander zunehmende Bedeutung gewinnen. (Ziffern 105, 111, 134 bis 136)

In der *Rohstoffpolitik* stellte die Gemeinschaft ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den rohstoff-erzeugenden Entwicklungsländern durch die Zeichnung des Internationalen Jute-Übereinkommens von 1982 und des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 erneut unter Beweis. Sie spielt eine entscheidende Rolle bei der Aushandlung eines neuen Internationalen Zucker-Übereinkommens.

5. Europäische Union

Mit der Unterzeichnung der *Feierlichen Deklaration* zu Europäischen Union am 19. Juni 1983 auf dem Europäischen Rat in Stuttgart hat die von Bundesaußenminister Genscher und seinem italienischen Amtskollegen Colombo 1981 eingeleitete Europainitiative ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Dies ist um so wichtiger, als Spannungen und Konflikte in vielen Teilen der Welt zugenommen haben und die außerordentlich schwierigen weltwirtschaftlichen Probleme auch die EG und ihre Mitgliedstaaten einer Belastungsprobe unterwerfen. Die Mitgliedstaaten gehen damit eine politische Verpflichtung von hohem Rang ein, an der ihr zukünftiges Handeln gemessen wird.

Die Deklaration umfaßt einen Katalog allgemeiner Ziele der europäischen Einigung, einen institutionellen Teil mit grundlegenden Aussagen zum Europäischen Rat und den EG-Organen, Rat, Parlament, Kommission und Gerichtshof, ein Wirtschaftskapitel mit Aussagen zur Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft, ferner Kapitel zur Außenpolitik, zur kulturellen Zusammenarbeit und zur Rechtsangleichung.

Trotz gewisser Abstriche, die im Interesse einer Einigung gemacht werden mußten, erweitert die Feierliche Deklaration in ihrem institutionellen Teil die Mitwirkungsmöglichkeiten des EP in einer Reihe von nicht zu unterschätzenden Bereichen. Durch im einzelnen nicht spektakuläre, in der Summe aber bedeutende Verbesserungen, sowohl in der Gesetzgebung als bei den Kontrollrechten des EP, eröffnet sie dem Parlament ein erweitertes Aktionsfeld. Was das Beschlußverfahren im Rat betrifft, bekräftigten alle Mitgliedstaaten in der Feierlichen Deklaration ihren Willen, im Rat entsprechend den vertraglich vorgesehenen Regeln häufiger abzustimmen und die bisherige Praxis, möglichst alle Fragen nur im Konsens zu entscheiden, nicht länger fortzusetzen. In Fällen, in denen die Verträge Einstimmigkeit vorsehen, sollen die Mitgliedstaaten durch Stimmenthaltung die Beschlußfassung erleichtern. Trotz gewisser Fortschritte ließen sich jedoch die seit 1966 bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht überwinden.

In dem Wirtschaftskapitel geht die Feierliche Deklaration weit über die ursprüngliche deutsch-italienische Initiative hinaus. Sie enthält einen Katalog konkreter politischer Aussagen zur weiteren Entwicklung der Gemeinschaft, die in dieser Dichte bisher von keinem Europäischen Rat gemacht wurden. Das Kapitel über Außenpolitik geht zwar nur in

wenigen Punkten über den Londoner Bericht der Außenminister aus dem Jahre 1981 über die Europäische Politische Zusammenarbeit hinaus, enthält aber als bedeutsame Neuerung vor allem die Koordinierung der Positionen zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit.

Das Kapitel über die kulturelle Zusammenarbeit eröffnet Neuland künftiger Zehnerkooperation und umfaßt konkret die in der Feierlichen Deklaration aufgeführte Bereiche der internationalen Kulturpolitik. Ebenso wird durch die Feierliche Deklaration ein guter Ausgangspunkt für die rechtliche Zusammenarbeit geschaffen, die über die Rechtsangleichung im Rahmen der Gemeinschaft hinausgeht.

Die Revisionsklausel in den Schlußbestimmungen der Feierlichen Deklaration läßt die Option für einen zukünftigen Vertrag über die Europäische Union offen. Die Feierliche Deklaration soll einer allgemeinen Überprüfung unterzogen werden, sobald die erreichten Fortschritte auf dem Wege zur europäischen Einigung dies rechtfertigen, spätestens jedoch fünf Jahre nach Unterzeichnung. Dann wird zu entscheiden sein, ob die erzielten Fortschritte es allen Partnern erlauben, die festere Bindung eines Vertrages einzugehen.

Alles in allem enthält die Feierliche Deklaration beachtliche Anstöße für die künftigen Ausrichtungen der Europapolitik. Aufgabe der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten ist es nunmehr, die vereinbarten Ziele in die Praxis umzusetzen. Die Bundesregierung betrachtet es als besondere Aufgabe und Verpflichtung, bei der Implementierung aktiv mitzuwirken, damit Europa auf dem Wege zur Europäischen Union konkret vorankommt.

6. Europäische Politische Zusammenarbeit

Die Zehn setzten im Berichtszeitraum ihre enge und vertrauensvolle Kooperation im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) fort. In seiner Bilanzrede über die deutsche Präsidentschaft vor dem Europäischen Parlament sagte Bundesaußenminister Genscher am 29. Juni: „Die Europäische Politische Zusammenarbeit ist für die Zehn zum wichtigsten Instrument ihrer Außenpolitik geworden. Nur gemeinsam handelnd können die Europäer in weltpolitischen Fragen Gehör finden. Handeln sie vereint, so sind sie stark genug, den Interessen Europas Geltung zu verschaffen. Die auf Stabilität und friedlichen Ausgleich bedachte Rolle der Zehn findet wachsende Beachtung bei anderen Staaten und in den großen internationalen Organisationen.“

Wichtigste Aktionsfelder der Europäischen Politischen Zusammenarbeit waren unverändert die Ost-West-Beziehungen und der Nahe Osten. Als bedeutendes neues Thema wurden die Probleme Mittelamerikas von den Zehn erörtert.

Ost-West-Beziehungen

Die Bundesregierung hat sich im Zehnerkreis mit großem Nachdruck für den erfolgreichen Abschluß

der *KSZE-Folgekonferenz in Madrid* eingesetzt. Die Staats- und Regierungschefs erörterten am 17./19. Juni auf dem Europäischen Rat in Stuttgart die Fortschritte des KSZE-Folgetreffens in Madrid und appellierten an die Regierungen der anderen Teilnehmerstaaten, ebenso wie die Zehn die Initiative des spanischen Premierministers Gonzales mit gebührender Sorgfalt und aufgeschlossen zu prüfen. Sie vertraten den Standpunkt, daß die Annahme eines substantiellen und ausgewogenen Schlußdokuments Fortschritte für die Menschen bringen, den Weg für eine Konferenz über Abrüstung in Europa eröffnen, dem KSZE-Prozeß neue Impulse geben und einen nützlichen Beitrag zur Verbesserung der Ost-West-Beziehungen insgesamt leisten würde. Die Bemühungen der Bundesregierung und die Zusammenarbeit der Zehn haben entscheidend mit dazu beigetragen, daß das abschließende Dokument des Madrider KSZE-Folgetreffens am 6. September verabschiedet werden konnte.

Wenn sich auch die Zehn in der Reaktion auf den *Abschuß des koreanischen Linienflugzeuges* nicht in allen Details einigen konnten, so hat doch der griechische Außenminister in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. September 1983 in New York im Namen der Zehn Stellung genommen und erklärt, daß dieser Abschuß durch ein sowjetisches Militärflugzeug die Beziehungen zwischen Ost und West zusätzlich belastet habe. Der Vorfall bedürfe einer gründlichen Untersuchung durch die zuständigen internationalen Institutionen. Die diesbezüglichen Entscheidungen des ICAO-Rats vom 16. September 1983 in Montreal seien zu begrüßen. Insbesondere unterstützten die Zehn Vorschläge für eine Erhöhung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt für die Zukunft, einschließlich eines Verbots der Anwendung bewaffneter Gewalt.

Die innenpolitische Lage in *Polen* und die daraus resultierenden Belastungen des Ost-West-Verhältnisses waren weiterhin Gegenstand eines fortdauernden intensiven Meinungsaustausches unter den Zehn. Auf dem Europäischen Rat in Stuttgart gaben die Staats- und Regierungschefs ihrer Überzeugung Ausdruck, daß nur eine nationale Aussöhnung, die die Wünsche und Hoffnungen des polnischen Volkes in vollem Umfang berücksichtigt, Polen aus seiner tiefgreifenden Krise herausführen könne.

Nahe Osten

Von unverminderter Aktualität für die Politische Zusammenarbeit der Zehn waren die Ereignisse im Nahen Osten. Die Bemühungen der Zehn konzentrierten sich auf die Lage im *Libanon*. Die Staats- und Regierungschefs unterstrichen auf dem Europäischen Rat in Stuttgart ihre Auffassung, daß die Wiederherstellung der vollen Souveränität Libanons und seine Rückkehr zu einem endgültigen Frieden den vollständigen und umgehenden Rückzug der fremden Streitkräfte von seinem Hoheitsgebiet erforderten. Sie brachten ihre Auffassung zum Ausdruck, daß die Unterzeichnung des israelisch-libanesischen Abkommens einen Schritt dar-

stelle, auf den weitere Schritte folgen müßten, daß der Frieden jedoch nur dann Wirklichkeit werden könne, wenn die Sicherheit und die berechtigten Interessen der übrigen Staaten und Völker der Region berücksichtigt würden. Die Staats- und Regierungschefs erklärten ihre Bereitschaft, die Bemühungen der betreffenden Parteien um eine breitere Verständigungsgrundlage mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern, und brachten erneut ihre sehr ernste Besorgnis über die Not der palästinensischen Zivilbevölkerung zum Ausdruck.

In der Präsidenschaftsrede vor den Vereinten Nationen am 27. September 1983 begrüßte der griechische Außenminister im Namen der Zehn den am Tag zuvor zustande gekommenen Waffenstillstand im Libanon und drückte die Hoffnung aus, daß der jetzt beginnende Dialog zu nationaler Versöhnung führen und die Einheit des Landes sicherstellen werde.

Lateinamerika

In Lateinamerika galt die besondere Aufmerksamkeit der Zehn der krisenhaften Entwicklung in *Mittelamerika*. In Stuttgart brachten die Staats- und Regierungschefs ihre tiefe Besorgnis über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in vielen Teilen dieser Region und über die sich daraus ergebenden Spannungen sowie über das weit verbreitete Elend und Blutvergießen zum Ausdruck. In nachdrücklicher Unterstützung der Initiative der Contadora-Gruppe gaben sie ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Probleme Mittelamerikas nicht mit militärischen Mitteln gelöst werden könnten, sondern nur durch eine politische Lösung, die in der Region selbst ihren Ursprung hat und die die Grundsätze der Nichteinmischung und Unverletzlichkeit der Grenzen beachtet. Sie betonten die Notwendigkeit, demokratische Bedingungen zu schaffen und die Menschenrechte in der Region strikt zu beachten, und erklärten sich auch für die Zukunft bereit, ihren Beitrag zur weiteren Entwicklung in dieser Region zu leisten, um Fortschritte auf dem Weg zur Stabilität zu fördern.

Die Zehn haben sich wiederholt mit der Entwicklung in *Argentinien* wegen der Menschenrechtslage und der Klärung des Schicksals der Verschwundenen befaßt. Mehrfach haben sie die argentinische Regierung aufgefordert, für eine zufriedenstellende Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen, insbesondere auch der verschwundenen europäischen Staatsangehörigen, zu sorgen.

Afrika und Asien

Die Außenminister veröffentlichten am 25. April eine Erklärung zu den vietnamesischen Angriffen auf Flüchtlingslager in *kambodschanisch-thailändischem* Grenzgebiet. Sie brachten darin ihr Bedauern über die vietnamesischen militärischen Operationen gegen Flüchtlingslager zum Ausdruck und verurteilten diese Übergriffe als schwerwiegende Verletzung der humanitären Grundprinzipien und

der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. Die Minister veröffentlichten außerdem eine Erklärung der Zehn über die Anwendung des *Verhaltenskodexes der in Südafrika engagierten Unternehmen* der Mitgliedstaaten. In ihrer Erklärung stellten die Minister fest, daß trotz einer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der schwarzen Arbeiter die bisher erzielten Ergebnisse noch nicht völlig den Richtlinien des Kodexes entsprächen und weitere Fortschritte notwendig seien.

Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen

Im Berichtszeitraum haben die Zehn *Konsultationen mit Japan* auf der Ebene der Außenminister vereinbart, die zum ersten Mal am 9. Mai am Rande des OECD-Ministerrats gemäß der Troika-Formel (amtierende Präsidentschaft in Begleitung eines Vertreters der vorhergehenden und eines Vertreters der nachfolgenden Präsidentschaft) stattfanden. Mit *China* gab es erstmals am 3. Juni EPZ-Konsultationen auf der Ebene hoher Beamter in Bonn. Schließlich wurden politische Konsultationen der Zehn mit den nicht der Gemeinschaft angehörenden Mitgliedstaaten des *Europarats* vereinbart und erstmals am 27. April auf der Ebene der politischen Direktoren (Troika) in Straßburg durchgeführt. Die Gespräche der Zehn mit den *Vereinigten Staaten* zu wichtigen weltpolitischen Themen wie den KSZE-Verhandlungen und dem Nahen Osten wurden vertieft, der Dialog mit den beiden Beitrittskandidaten *Spanien* und *Portugal* und der assoziierten Türkei sowie mit befreundeten Staaten wie z. B. *Norwegen* fortgesetzt. Die gute Zusammenarbeit der Zehn mit den Staaten der süd-ost-asiatischen ASEAN-Gruppe wurde gefestigt. Am 27. und 28. Juni fand in Bangkok das Dialogtreffen der Außenminister der ASEAN-Staaten mit den Außenministern Australiens, Japans, Kanadas, Neuseelands und der USA statt, auf dem die Zehn durch den amtierenden Ratspräsidenten, Außenminister Genscher, den dänischen Außenminister und den griechischen Vize-Außenminister vertreten waren.

Pragmatische Verbesserungen der EPZ

Im Berichtszeitraum wurden einige pragmatische Verbesserungen auf den Weg gebracht, die einen bescheidenen, aber nicht unerheblichen Beitrag zur europäischen Integration leisten. Unter deutscher Präsidentschaft wurden Ziele und Verfahren einer verstärkten *Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen in Drittstaaten* vereinbart. Neben den bereits existierenden EPZ-Arbeitsgruppen ist im Berichtszeitraum eine *Planungsgruppe* geschaffen worden, um die mittel- und langfristige Planungskapazität der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu verbessern. Für die Beantwortung von *Anfragen des Europäischen Parlaments* wurde ein Verfahren beschlossen, das der Präsidentschaft größere Verantwortung bei der Formulierung der Antworten einräumt.

7. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Die über die *Rechtsangleichung* im EG-Rahmen hinausgehende Angleichung weiterer Bereiche der Gesetzgebung der EG-Mitgliedstaaten erhielt durch die Einbeziehung in die „Feierliche Deklaration zur Europäischen Union“ eine neue politische Grundlage. Es kommt jetzt darauf an, die von den Staats- und Regierungschefs beschlossene Vereinheitlichung weiterer Rechtsgebiete in entsprechende Rechtsakte umzusetzen. Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit der Justizminister der Zehn auf den Gebieten des Zivil- und Handelsrechts, der Ahndung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht und des Straf- und Verfahrensrechts. Weiter verpflichtet die Feierliche Deklara-

tion die Mitgliedstaaten, zusätzliche Kompetenzen an den EuGH zur Auslegung völkerrechtlicher Übereinkommen zu übertragen.

Die Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten im Bereich der *inneren Sicherheit* wurde im TREVI-Rahmen unter Beteiligung der EG-Anwärterstaaten Spanien und Portugal fortgesetzt. Auch in der „Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union“ hat diese Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert für die Verwirklichung der Europäischen Union erhalten. Sie soll intensiviert und über den TREVI-Rahmen hinausgehend auf die Bekämpfung schwerer Gewalttaten, des organisierten internationalen Verbrechens und allgemein der grenzüberschreitenden Kriminalität ausgedehnt werden.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Die auf dem Europäischen Rat in Stuttgart unterzeichnete Feierliche Deklaration zur Europäischen Union enthält eine Reihe von Klarstellungen und Verbesserungen im institutionellen Bereich.

Europäischer Rat

1. Erstmals wurden die Funktionen des Europäischen Rates (ER), der in der Praxis seit 1975 besteht, zusammenfassend definiert und systematisch erfaßt. Der ER erläßt danach die allgemeinen politischen Leitlinien für das Europäische Einigungswerk, und zwar sowohl für die Europäischen Gemeinschaften wie für die Europäische Politische Zusammenarbeit. Er berät über Fragen der Europäischen Union und berichtet dem Europäischen Parlament hierüber jährlich wie auch über jede seiner Tagungen. Auch ist klargestellt worden, daß der ER in Gemeinschaftsmaterien entscheiden kann. Er wird dann als Rat im Sinne der Verträge tätig.

Das Ergebnis der Beratungen entspricht in der Substanz der ursprünglich deutsch-italienischen Initiative.

Europäisches Parlament

2. Die Bundesregierung vertrat in ihrer Präsidentschaft in jeder ordentlichen Sitzungswoche an zwei Tagen im EP die Haltung des Rats in Sachfragen und intensivierte dadurch — mehr als jede Präsidentschaft vor uns — den Dialog zwischen den Institutionen. Der Bundeskanzler, der schon am 10. Februar im EP aufgetreten war, trug am 30. Juni die Ergebnisse des Europäischen Rates von Stuttgart im EP vor. Zweimal organisierte der deutsche Vorsitz Zusammenkünfte des Rates mit einer Delegation des EP, um Fragen der EP-Befugnisse und der nächsten Direktwahl zu besprechen. Nahezu

alle Präsidenten der Fachräte trugen auf Einladung vor den Ausschüssen des EP die Schwerpunkte ihrer Ratsarbeit vor.

Das Halbjahr des deutschen Vorsitzes brachte einige institutionelle Neuerungen:

- Das EP hielt eine Sondertagung in Brüssel zur Arbeitsmarkt- und Wettbewerbspolitik (27./28. April) und eine weitere Sondertagung zu den Ergebnissen des Stuttgarter ER und der deutschen Präsidentschaft (29./30. Juni in Straßburg) ab;
- die Präsidentschaft nahm erstmals an einer Dringlichkeitsdebatte des EP teil (Seveso-Debatte am 14. April);
- der Bundeskanzler empfing den EP-Präsidenten zur Vorbereitung des Stuttgarter ER (15. Juni in Bonn);
- Delegationen des EP nahmen durch Vermittlung des Vorsitzes erstmals als Beobachter an internationalen Konferenzen (KSZE, UNCTAD VI) teil.

3. Die Feierliche Deklaration vom 19. Juni bringt für das EP Statusverbesserungen beim Konzertierungsverfahren, bei Beitritten und Außenverträgen, bei der Bestellung der Kommission, sowie beim parlamentarischen Fragerecht und bei den Berichtspflichten des Rates. Das EP hatte hierzu mehrere Entschlüsse verabschiedet.

4. Gemäß einer Entschlußung des EP legte der Rat den Zeitraum der nächsten Direktwahl auf 14. bis 17. Juni 1984 fest. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Wahl voraussichtlich am 17. Juni 1984 stattfinden. Um eine möglichst umfassende Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, appellierte der Rat in einer Erklärung an die Mitgliedstaaten, allen ihren Staatsangehörigen in der Gemeinschaft die Ausübung des Wahlrechts zu eröff-

nen, unabhängig davon, ob sie im Land ihrer Herkunft oder einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz genommen haben. Auf ein einheitliches Wahlrecht konnte sich der Rat jedoch noch nicht einigen.

Erfolgreich abgeschlossen wurden die Konzertierungen mit dem EP zum Neuen Gemeinschaftsinstrument (NGI III) und zu den Demonstrationsvorhaben in der Energiepolitik.

Im Bereich der Außenbeziehungen befaßte sich das EP besonders mit der künftigen Lomé-Konvention, den Menschenrechten in der Welt, der Lage im südlichen Afrika und den Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf den Außenhandel der Gemeinschaft.

5. Im September befaßte sich das EP mit dem Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union. Es nahm eine Entschließung an, mit der es den zuständigen Ausschuß beauftragte, ihm bis Januar 1984 einen ausformulierten Vertragsentwurf vorzulegen und formulierte in 142 Artikeln bereits relativ präzise die Merkmale eines solchen Vertrages. Das Plenum hat sich vorbehalten, selbst über sein weiteres Vorgehen zu entscheiden; die Regierungen sind daher jetzt noch nicht aufgefordert, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

6. Das Großherzogtum Luxemburg erhob am 10. Juni Klage vor dem EuGH gegen eine Entschließung des EP zu den Arbeitsorten des EP-Sekretariats.

Rat

7. Am 1. Juli ging der Vorsitz turnusmäßig von der Bundesrepublik Deutschland auf Griechenland über, das erstmals nach seinem Beitritt dieses Amt übernahm.

8. Die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union schreibt die enge Verbindung zwischen Rat — im Rahmen der Gemeinschaftsverträge — und Ministertreffen — im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit — fest, indem sie vom „Rat und seinen Mitgliedern“ spricht. Nur die Verbindung erlaubt eine die wirtschaftlichen und die politischen Aspekte umfassende Gesamtschau der Probleme, die erforderlich ist, um zu angemessenen Entscheidungen zu kommen. Dabei sind die jeweils vorgesehenen Verfahren zu beachten.

Kommission

9. Die Feierliche Deklaration unterstreicht die besondere Bedeutung der Kommission als Hüterin der EG-Verträge und als impulsgebende Kraft im europäischen Integrationsprozeß. Die volle Beteiligung der Kommission an den Arbeiten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wird bekräftigt. Auch bekunden die Staats- und Regierungschefs ihren Willen, von der Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen auf die Kommission häufiger Ge-

brauch zu machen und nehmen damit einen von der Bundesregierung seit jeher vertretenen Gedanken auf.

Europäischer Gerichtshof

10. In der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union wird die besondere Stellung hervorgehoben, die dem Gerichtshof bei der Wahrung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts zukommt. Darüber hinaus soll dem Gerichtshof zunehmend eine Auslegungskompetenz bei internationalen Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten übertragen werden.

11. In seinem Urteil vom 20. April 1983 (Rechtssache 59/82) hat sich der Gerichtshof mit der ihm vom Landgericht München I vorgelegten Frage nach der Vereinbarkeit von § 32 Abs. 1 des deutschen Weingesetzes mit den Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr befaßt. Das deutsche Weingesetz schreibt für im Inland hergestellten Wermutwein einen Mindestalkoholgehalt nicht vor; im Ausland erzeugten Wermutwein muß jedoch den im Herstellungsland geltenden Vorschriften entsprechen. Kennt das Herstellungsland Mindestalkoholvorschriften, so kann der dort erzeugte Wermutwein in der Bundesrepublik Deutschland nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn er den ausländischen Mindestalkoholvorschriften genügt.

Nach Ansicht des Gerichtshofes läßt sich die deutsche Vorschrift nicht mit Gründen des Verbraucherschutzes rechtfertigen, da ein derartiger Schutz bei inländischen Erzeugnissen nicht gewährleistet ist. Der Gerichtshof hat folglich festgestellt, daß eine Regelung von der Art des § 32 Abs. 1 Weingesetz gegen den EWG-Vertrag verstößt. Die Bundesrepublik Deutschland muß jetzt, um den Vorwurf des Vertragsverstosses aus der Welt zu räumen, § 32 Abs. 1 Weingesetz ändern, zumal die Kommission schon im April 1982 das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat.

Am 11. Mai 1983 hat der Gerichtshof mehrere Klagen der Klöckner-Werke AG gegen die Kommission abgewiesen. Diese Klagen betrafen die Festsetzung von Stahlerzeugungsquoten für mehrere Quartale (Rechtssachen 244/81, 311/81, 30/82, 136/82) und das Bußgeld, das die Kommission gegen Klöckner wegen Überschreitung der Stahlerzeugungsquote im ersten Quartal 1981 verhängt hatte (Rechtssachen 303 und 312/81). Wie bereits in seinem Urteil vom 7. Juli 1982 (Rechtssache 119/81) hat der Gerichtshof alle Angriffe von Klöckner gegen das Stahlerzeugungsquotensystem zurückgewiesen und die Entscheidungen der Kommission bestätigt. Auch das Argument von Klöckner, die Einhaltung des Quotensystems sei ihm wegen des Vorliegens eines Notstandes nicht zuzumuten, wurde vom Gerichtshof nicht akzeptiert.

Bemerkenswert ist das Urteil des Gerichtshofes vom 16. März 1983 in der Rechtssache 266/81. Auf einen Vorlagebeschluß des italienischen Kassa-

tionshofes mußte der Gerichtshof klären, ob ein Mitgliedstaat berechtigt ist, für einen anderen Mitgliedstaat bestimmte Transitwaren mit einer Abgabe zu belasten. Im Ausgangsverfahren vor dem italienischen Kassationshof ging es um die Abgaben, die Italien auf Rohöl erhebt, das in Triest in die transalpine Ölleitung, die nach Österreich und in die Bundesrepublik Deutschland führt, gepumpt wird. In der jahrelangen Auseinandersetzung mit Italien hatte die Bundesrepublik Deutschland — ebenso wie Österreich und die an der Ölleitung beteiligten Mineralölunternehmen — zunächst vor allem auf die in Artikel V GATT verankerte Transitfreiheit hingewiesen.

Vor dem Gerichtshof hat die Bundesregierung ausgeführt, daß auch das Gemeinschaftsrecht den Grundsatz der Transitfreiheit kennt. Der Gerichtshof ist dem gefolgt. Dabei hat er klargestellt, daß die innergemeinschaftlichen Beziehungen nicht den Regeln des GATT unterliegen. Nachdem der Gerichtshof den Grundsatz der Transitfreiheit für das Gemeinschaftsrecht bejaht hat, obliegt es nun den italienischen Gerichten in dem Rechtsstreit zwischen der Ölleitungsgesellschaft und der italienischen Verwaltung die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofes zu ziehen.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

12. Rund drei Jahre befand sich die Weltwirtschaft in einem ausgeprägten Schwächezustand; diese Schwäche strahlte auch auf die Mitgliedsländer der Gemeinschaft aus. In einer ganzen Reihe von Ländern kam es zur schwersten und längsten Rezession seit der großen Depression in den 30er Jahren. Zugleich kämpften viele Länder mit exzessiver Inflation und außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten. Weltweit stieg auch die Arbeitslosigkeit an.

Der globale Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität ist jetzt überwunden. Bereits während des OECD-Ministerrats im Frühsommer und noch deutlicher auf dem Williamsburg-Gipfel konnte für die Weltwirtschaft insgesamt diagnostiziert werden, daß es wieder aufwärts geht.

In den Mitgliedsländern der Gemeinschaft zeigt sich um die Jahresmitte 1983 ein differenziertes Konjunkturbild: Fortsetzung des Erholungsprozesses in der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien; eher stagnierende Entwicklung aufgrund wirtschaftspolitischer Restriktion in Frankreich und Italien; überwiegend gedrückte Konjunktur in den kleineren Mitgliedsländern.

Die konjunkturelle Belebung in Europa ist also in unterschiedlicher Intensität vorangekommen. Für die kommenden Monate wird eine Verbreiterung der wirtschaftlichen Rekonvaleszenz erwartet. Das reale BIP in der EG ist im Quartal 4/82 um 2 v. H. und im Quartal 1/83 mit einer Jahresrate von 1,8 v. H. gestiegen. Die Erholung ist damit weniger ausgeprägt als in den USA; der Abschwung war

aber auch nicht so stark. Die Industrieproduktion zeigt einen leichten Anstieg, sie liegt aber noch unter dem Stand des Vorjahres. Deutlich verbessert haben sich nach den regelmäßigen EG-Umfragen die wirtschaftlichen Erwartungen; eine Ausnahme bildet hier Frankreich. Konjunkturelle Anstöße kommen vor allem von der lebhafteren Bautätigkeit in einigen Ländern (hier kumulieren die Wirkungen staatlicher Programme zur Förderung des Wohnungsbaues und gesunkene Finanzierungskosten), durch höheren privaten Verbrauch und durch Aufstockung der Lager. Konsumentenbefragungen in der EG zeigen weiterhin ein relativ freundliches Konsumklima. Es herrscht größerer Optimismus als zu Jahresbeginn, was die wirtschaftliche Situation angeht. Ausnahmen sind Frankreich und Irland.

Kontraktive Einflüsse bestehen durch die Kürzungen bei den staatlichen Investitionsausgaben, da die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiter geht. Auch die privaten Investitionen sind weiterhin recht schwach. In den meisten westeuropäischen Industrieländern ist noch kein Rückgang der Arbeitslosigkeit feststellbar. Insgesamt gab es im Sommer 1983 immer noch über 10 v. H. Arbeitslosigkeit in der EG, das sind 11,6 Mio. Arbeitslose. Der Preisauftrieb hat sich seit dem vergangenen Sommer in den meisten Mitgliedsländern beruhigt: im europäischen Durchschnitt lag die Verteuerung des privaten Verbrauchs gegenüber dem Vorjahr im Juli bei 8,4 v. H. Das sind 3 v. H.-Punkte weniger als im Sommer 1982. Damit zeigt die Politik der Inflationsbekämpfung kräftige Wirkungen; die ruhigere Preisentwicklung ist aber auch Reflex der schwachen Konjunktur und der niedrigeren Rohstoffpreise. Auch wenn der Inflationstrend sich deutlich abgeflacht hat im EG-Durchschnitt, so besteht noch immer ein erhebliches Gefälle zwischen den Mitgliedsländern.

Durch die hohe Arbeitslosigkeit bleibt der Anstieg der Löhne in zahlreichen Ländern hinter der Preisentwicklung zurück. Dies ist möglicherweise bereits ein Ergebnis der Lockerung der Indexbindungen der Löhne in Ländern wie Frankreich, Italien, Belgien und Dänemark. Im Jahre 1983 wird nur eine recht schwache konjunkturelle Belebung erwartet. Die Kommission rechnet in ihrer jüngsten Prognose mit einem Wachstum der europäischen Wirtschaft von $\frac{1}{2}$ v. H. und im nächsten Jahr mit einem Wachstum von $1\frac{1}{2}$ v. H.

13. Angesichts der in Gang kommenden Belebung der europäischen Wirtschaft ist die wirtschaftspolitische Grundlinie der Gemeinschaft, die sich auf eine stabilitätsorientierte Geldpolitik gründet und auf den Abbau der übermäßigen Haushaltsdefizite ausgerichtet ist, von den Ratsgremien und dem Europäischen Rat bekräftigt worden. Der Europäische Rat hat darüber hinaus bei einer Tagung vom 17. bis 19. Juni in Stuttgart die Auffassung bekräftigt, daß die Aussichten für einen nachhaltigen nichtinflationistischen Wirtschaftsaufschwung dadurch verstärkt werden sollten, daß die auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten wirtschaftspolitischen Maßnahmen weiter ausgebaut und präzisiert werden und

auf diese Weise die Mitwirkung der Gemeinschaft bei der Durchführung der vom OECD-Ministerrat festgelegten Leitlinien erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit betont, die Maßnahmen zur Anhebung des Beschäftigungsstandes und zur Förderung produktiver Investitionen fortzuführen.

Der Europäische Rat beabsichtigte aber auch durch seine Stuttgarter Erklärung, in der er zum Ausdruck bringt, daß der Europäischen Gemeinschaft in einer umfassenden Aktion Impulse zur Neubelebung gegeben werden sollen, der europäischen Wirtschaft klare und verlässliche Hinweise zu geben, wie die Europäische Gemeinschaft die Integrationskrise zu bewältigen sucht. Gerade der Gesichtspunkt der Haushaltsdisziplin, den er besonders betont, soll die Solidität und Berechenbarkeit der künftigen Politik aufzeigen.

Europäische Währungspolitik

14. Die Währungsentwicklung im Europäischen Währungssystem verlief im Berichtszeitraum nach der Leitkursanpassung am 21. März 1983 ruhig. Die Kapitalströme zwischen den Teilnehmerländern normalisierten sich wieder. Die relativ spannungsfreie Entwicklung wurde unterstützt durch teils umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen einiger EWS-Länder. Diese Maßnahmen sollen nicht nur die interne Entwicklung stabilisieren und die strukturelle Anpassung fördern, sondern auch den außenwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen und insbesondere zu einer stabilen Wechselkursentwicklung beitragen. Gleichzeitig werden sie auch die Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa fördern, die eine wichtige Voraussetzung für einen dauerhaften Erfolg des Europäischen Währungssystems ist.

Die Wirkung der Stabilisierungsmaßnahmen wurde auch durch die Ziehung Frankreichs vom 16. Mai 1983 in der Gemeinschaftsanleihe zur Stützung der Zahlungsbilanzen der EG-Mitgliedstaaten in Höhe von 4 Mrd. ECU unterstützt. Damit wurde es Frankreich erleichtert, rechtzeitig angemessene Maßnahmen zur Abwendung einer zugespitzten Zahlungsbilanzlage zu ergreifen bzw. die schon beschlossenen Maßnahmen wirksam durchzusetzen. Die Ziehung Frankreichs zeigt auch, daß die Gemeinschaft in der Lage ist, einzelnen Mitgliedstaaten auch in außergewöhnlichen Situationen die volle finanzielle Unterstützung zu gewähren, die für eine interne und externe Stabilisierung notwendig ist.

Im Zusammenhang mit der französischen Ziehung beschloß der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister auch, die Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Funktionieren der Gemeinschaftsanleihe im Lichte des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu untersuchen. Diese Prüfung wird in den dafür zuständigen Gemeinschaftsgremien vorgenommen, die nach Abschluß ihrer Arbeiten dem Rat über das Ergebnis berichten werden.

Die zuständigen Minister und Präsidenten der Zentralbank beschlossen am 17. Mai 1983 im gegenseitigen

Einvernehmen, für das Pfund Sterling einen neuen fiktiven Leitkurs auf der Grundlage der Devisenkurse vom 13. Mai 1983 zu berechnen. Dadurch wurde eine Anpassung der ECU-Leitkurse auch der am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen notwendig, deren bilaterale Leitkurse sowie deren Höchst- und Niedrigstkurse jedoch unverändert blieben. Der neue Leitkurs der DM beträgt 2,24184 DM für 1 ECU.

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2/1983

15. Am 22. Juli 1983 stellte der Rat den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushalts Nr. 2/1983 auf. Auf der Einnahmenseite wurden die Agrarabschöpfungen (– 138 Mio. ECU¹), die Zölle (– 340 Mio. ECU) und der 1 v. H.-Plafond der MWSt-Eigenmittel (– 200 Mio. ECU) an die Entwicklung des Aufkommens angepaßt, der Saldo der MWSt-Eigenmittel-Istabrechnung 1982 (– 204 Mio. ECU) sowie der Restbetrag des endgültigen Überschusses des Jahres 1982 (+ 149 Mio. ECU) eingestellt.

Bei den Ausgaben erfolgte per Saldo eine Erhöhung um 2 096 Mio. ECU. Die wesentlichsten Änderungen betrafen die Agrarmarktausgaben (+ 1 761 Mio. ECU) sowie die Ergänzung der das Jahr 1982 betreffenden Entlastungsregelung für Großbritannien (insgesamt + 370 Mio. ECU). Diese nach dem geltenden Recht vorgesehene Ergänzung war notwendig geworden, weil die tatsächliche britische Nettobelastung im Jahre 1982 sich als höher herausgestellt hat als ursprünglich geschätzt.

Der Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushalts Nr. 2/1983 wurde vom Rat gegen die Stimme Großbritanniens beschlossen, das die Nachbesserung seines Ausgleichs nicht für ausreichend hält.

Haushalt 1984

16. Der von der Kommission dem Rat am 10. Juni 1983 vorgelegte Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984 hatte ein Volumen von 28 620 Mio. ECU²) bei den Mitteln für Verpflichtungen (VE) und von 25 528 Mio. ECU bei den Mitteln für Zahlungen (ZE). Bei den nichtobligatorischen Ausgaben schlug die Kommission gegenüber dem Haushalt 1983 in der Fassung des Nachtragshaushalts 1/83 Steigerungsraten von 46,61 v. H. bei den VE und 26,97 bei den ZE vor. Sie hält hier erhebliche Anhebungen über den von ihr auf 11,5 v. H. festgelegten Höchstsatz für die Steigerung dieser Ausgaben hinaus für erforderlich. Die verfügbaren Einnahmen waren auf 26 197 Mio. ECU veranschlagt, so daß für Haushaltsrisiken eine Spanne von 668 Mio. ECU bis zum

¹) 1 ECU = ca. 2,43 DM (Haushaltskurs 1983)

²) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

Erreichen des 1 v. H.-Plafonds bei den MWSt-Eigenmitteln verblieb.

Als der Rat am 22. Juli 1983 den Entwurf des Haushalts 1984 aufstellte, kürzte er zunächst den Einnahmerahmen unter Berücksichtigung der neuesten Schätzungen um 785 Mio. ECU. Da der Vorentwurf der Kommission die nunmehr verfügbaren Einnahmen überstieg und auch noch keine Mittel für die auf dem Europäischen Rat in Stuttgart zugesagte Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens enthielt, mußte der Rat umfangreiche Kürzungen und Umschichtungen, die hauptsächlich den

nichtobligatorischen Ausgabenbereich betrafen, vornehmen.

Die beiden Entwürfe des Nachtragshaushalts 2/83 und des Haushalts 1984 liegen nun dem Europäischen Parlament zur Beratung vor. Für den Haushalt 1984 wird das Haushaltsverfahren bis Dezember 1983 andauern.

Die wesentlichen Ausgabenblöcke des Haushaltes 1983 in der Fassung des Nachtragshaushalts 1/83 sowie der beiden Entwürfe sind in nachstehenden Übersichten dargestellt:

a) Mittel für Verpflichtungen
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt ¹⁾ 1983	Entwurf ²⁾ 1983	Entwurf 1984	Steigerung 4 : 2 v. H.	Steigerung 4 : 3 v. H.
1	2	3	4	5	6
Agrarbereich	14 956,3	16 757,7	17 440,3	+ 16,61	+ 4,07
Sozialbereich	1 821,1	1 841,1	2 098,6	+ 15,24	+ 13,99
Regionalbereich	2 928,8	3 140,4	2 038,2	– 30,41 ¹⁾	– 35,10 ²⁾
Forschung, Energie, Wirtschaft Verkehr	1 228,3	1 414,2	1 819,5	+ 48,13 ²⁾	+ 28,66 ²⁾
Zusammenarbeit und Entwicklung ...	1 109,6	1 120,2	869,1	– 21,67	– 22,42
Erstattungen an die Mitgliedstaaten .	1 123,3	1 088,7	1 101,9	– 1,91	– 1,21
Verwaltung	753,4	761,7	801,6	+ 6,37	+ 5,24
Summe Kommission	23 920,8	26 124,0	26 169,3	+ 9,40	+ 0,17
Andere Organe	404,8	404,8	425,3	+ 5,06	+ 5,06
Gesamthaushalt	24 325,6	26 528,8	26 594,7	+ 9,33	+ 0,25
Gesamtsumme in Mio. DM	59 007	64 351	59 747		

— Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen —

¹⁾ Haushaltskurse 1983 1 ECU = 2,42571 DM 1984 1 ECU = 2,24656

²⁾ Die außergewöhnlichen Abweichungen in den Bereichen Regionalpolitik und Forschung sind in der unterschiedlichen Veranschlagung der Entlastungsregelung GB begründet
1983 — Regionalbereich und Energiemaßnahmen
1984 — Energiemaßnahmen, Verkehrspolitik, Sozialpolitik

b) Mittel für Zahlungen
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1/1983	Entwurf 2/1983	Entwurf 1984	Steigerung 4 : 2 v. H.	Steigerung 4 : 3 v. H.
1	2	3	4	5	6
Agrarbereich	14 785,8	16 548,8	17 274,8	+ 16,84	+ 4,39
Sozialbereich	1 475,1	1 430,8	1 497,5	+ 1,50	+ 4,66
Regionalbereich	2 177,8	2 383,0	1 334,8	— 38,71 ²⁾	— 43,99 ²⁾
Forschung, Energie, Wirtschaft Verkehr	1 198,3	1 386,5	1 634,1	+ 36,37 ²⁾	+ 17,86 ²⁾
Zusammenarbeit und Entwicklung ...	977,5	988,2	778,3	— 20,38	— 21,14
Erstattungen an die Mitgliedstaaten .	1 123,3	1 088,7	1 101,9	— 1,91	— 1,21
Verwaltung	753,4	761,7	801,6	+ 6,37	+ 5,24
Summe Kommission	22 491,1	24 587,6	24 423,0	+ 8,59	— 0,67
Andere Organe	404,8	404,8	425,3	+ 5,06	+ 5,06
Gesamthaushalt	22 895,9	24 992,3	24 848,5	+ 8,53	— 0,58
Gesamtsumme in Mio. DM	55 539	60 624	55 824		

— Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen —

¹⁾ Haushaltskurse 1983 1 ECU = 2,42571 DM 1984 1 ECU = 2,24656

²⁾ Die außergewöhnlichen Abweichungen in den Bereichen Regionalpolitik und Forschung sind in der unterschiedlichen Veranschlagung der Entlastungsregelung GB begründet
1983 — Regionalbereich und Energiemaßnahmen
1984 — Energiemaßnahmen, Verkehrspolitik, Sozialpolitik

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1/1983	Entwurf 2/1983	Entwurf 1984
Agrarabschöpfungen	2 571,7	2 433,9	2 949,9
Zölle	7 574,5	7 234,6	7 623,5
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge ...			
— des laufenden Jahres	11 227,6	13 852,3	14 052,6
— Saldenausgleich des Vorjahres	z. E.	— 204,0	z. E.
Überschüsse des Vorjahres ²⁾	1 337,4	1 486,7	z. E.
Verschiedene Einnahmen	184,7	188,7	222,4
Summe	22 895,9	24 992,3	24 848,5
Summe in DM ...	55 539	60 624	55 824

¹⁾ Haushaltskurse 1983 1 ECU = 2,42571 DM 1984 1 ECU = 2,24656

²⁾ Im Haushalt 1/1983 bzw. Entwurf 2/1983 sind der Überschuß aus 1981 sowie der vorläufige bzw. endgültige Überschuß des Jahres 1982 veranschlagt.

17. Der 1 v. H.-Plafond der gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die MWSt-Eigenmittel beträgt im Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushalts Nr. 2/1983 13 719 Mio. ECU und wird zu 99,30 v. H. ausgeschöpft; bis zum Plafonds verbleiben noch 83 Mio. ECU 1984 beträgt er 14 608 Mio. ECU und ist zu 96,20 v. H. ausgeschöpft. Von der Marge von rd. 550 Mio. ECU stehen dem Europäischen Parlament im weiteren Haushaltsverfahren rd. 300 Mio. ECU bei den nichtobligatorischen Ausgaben zu, so daß für Haushaltsrisiken nur noch 250 Mio. ECU verbleiben.

III. Der Gemeinsame Markt

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr

18. Die deutsche Präsidentschaft hat dem Ausbau des Binnenmarktes zwei weitere Ratstagungen am 26. Mai und 21. Juni 1983 gewidmet. Dabei wurde in den beiden Hauptfragen, nämlich dem Zugang von Drittlandserzeugnissen zu gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren und der Schaffung eines neuen handelspolitischen Instruments, eine Annäherung der Standpunkte erzielt. Die Bundesregierung wird weiterhin darauf achten, daß etwaige Kompromißlösungen nicht die Grundsätze einer liberalen Handelspolitik gefährden (vgl. Ziffer 90).

Ein weiterer Schwerpunkt lag bei der Beratung verschiedener Vorhaben zum Abbau von Grenzhindernissen. Die deutsche Präsidentschaft hätte es begrüßt, wenn in diesem zentralen Bereich weitere definitive Entscheidungen hätten erreicht werden können. Es hat sich allerdings gezeigt, daß die Kommissionsvorschläge noch nicht in allen Punkten eine ausreichende Basis für eine Einigung des Rates darstellten.

Abschließend läßt sich feststellen, daß durch die Initiativen der deutschen Präsidentschaft zum Ausbau des Binnenmarktes eine Vielzahl von Rechtsakten mit Binnenmarktbezug verabschiedet werden konnte. Die Rechtsangleichung bleibt ein wesentliches Element für die Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse in der EG (vgl. im einzelnen Ziffer 89ff.).

Es ist auch gelungen, das Bewußtsein für die Bedeutung der Fragen des Binnenmarktes zu schärfen. Dieses Signal ist sehr wohl in der europäischen Öffentlichkeit und in der europäischen Wirtschaft verstanden worden. Es hat mit dazu beigetragen, daß schwerwiegende Einbrüche in das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vermieden werden konnten.

Gemeinsamer Stahlmarkt

19. Die Schwächephase auf dem europäischen Stahlmarkt hat sich auch im 1. Halbjahr 1983 fortgesetzt. Die Rohstahlerzeugung in der EG (ohne GR) ging im 1. Halbjahr 1983 nochmals um rd. 14 v. H. gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück

und erreichte 54,5 Mio. t (63,0 Mio. t im 1. Halbjahr 1982, 111,4 Mio. t im Jahr 1982).

20. Im Juli 1983 ist im Rahmen der Stahlkrisenmaßnahmen das Produktionsquotensystem nach Artikel 58 EGKS-Vertrag zunächst bis Januar 1984 verlängert worden, so daß sich der Markt nach den Unsicherheiten im 1. Halbjahr 1983 weiter beruhigen kann. Der Rat hat anerkannt, daß es unerlässlich ist, das Produktionsquotensystem für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren als Begleitmaßnahme zur Durchführung der Umstrukturierung anzuwenden; der Rat hat sich verpflichtet, bis Januar 1984 einer Anwendung des Systems bis Ende 1985 zuzustimmen. Diese langfristige Perspektive ist notwendig, um der Stahlindustrie die dringend notwendige Umstrukturierung zu erleichtern.

21. Die Kommission hat am 29. Juni 1983 — wie im Subventionskodex vorgeschrieben — über die Beihilfevorhaben in den Mitgliedstaaten entschieden. Die Bundesregierung hat die Kommission immer bei der Durchsetzung der Beihilfendisziplin unterstützt. Auch die von ihr eingereichte Klage (vgl. Ziffer 32) soll einer besseren Beihilfedisziplin dienen. Sie hofft, daß schrittweise zu geordneten Wettbewerbsverhältnissen auf den Stahlmarkt zurückgekehrt werden kann.

Kohlemarkt

22. Überwiegend — neben Konjunkturerinbußen — bedingt durch die Absatzverluste bei der in einem schwierigen Umstrukturierungsprozeß stehenden europäischen Stahlindustrie befindet sich der Kohlemarkt der Gemeinschaft in einer Absatzkrise, die trotz Fördereinschränkungen der Produzenten durch steigende Haldenbestände auf eine bisher nie verzeichnete Höhe gekennzeichnet ist. Besonders betroffen ist der deutsche Steinkohlenbergbau als der bisher wichtigste Kohle-/Koksversorger der Stahlindustrie der Gemeinschaft. Folgende Daten im Halbjahresvergleich (1. Hj. 1983 / 1. Hj. 1982) kennzeichnen den Markt der Gemeinschaft:

- Förderrückgang von 124,2 Mio. t auf 119,6 Mio. t;
- Rückgang der Kokserzeugung von 31,8 Mio. t auf 26,2 Mio. t;
- Steigerung der Steinkohlebestände bei den Zechen um rd. 6 Mio. t (gegenüber Vorjahresende) auf rd. 56 Mio. t;
- Steigerung der Koksbestände bei den Kokereien um rd. 1 Mio. t (gegenüber Vorjahresende) auf rd. 15 Mio. t;
- Rückgang der Drittlandskohleeinfuhren von 35,1 Mio. t auf rd. 30 Mio. t (vorl.).

IV. Strukturpolitik

Regionalpolitik

23. Trotz intensiver Bemühungen ist es im vergangenen halben Jahr nicht gelungen, den Regional-

fonds der Gemeinschaft neu zu ordnen. Die Vorschläge der Kommission, die dem Rat nunmehr seit fast zwei Jahren vorliegen und die eine Konzentration der Mittel auf die schwächsten Regionen in den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten vorsehen, konnten bislang nicht verabschiedet werden.

Auch ein Kompromißvorschlag der deutschen Präsidentschaft, der von der Kommission mitgetragen wurde, fand nicht die notwendige Zustimmung aller Mitglieder. Stärkere geographische Konzentrationen und effizientere Gestaltung der Verwendungszwecke sind unabdingbare Voraussetzung, wenn die umfangreichen Mittel, die die Gemeinschaft für diese Politik zur Verfügung stellt, zu den erwünschten Entwicklungen in den Regionen beitragen sollen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, hat der Europäische Rat am 18. Juni 1983 vereinbart, daß die Kommission einen Bericht mit Vorschlägen zur effizienteren Nutzung der Mittel der Strukturfonds der Gemeinschaft vorlegt.

Die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge zur weiteren Gestaltung der EG-Regionalpolitik gehen aber eher in die Richtung, die direkten Interventionsmöglichkeiten bei der Gemeinschaft zu zentralisieren, anstatt das vorhandene Instrumentarium wirksamer zu gestalten und auf die Regionen mit den stärksten Regionaldisparitäten zu konzentrieren.

24. Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben seit Bestehen des Regionalfonds (1975) insgesamt 751 Mio. DM erstattet.

Neues Anleiheinstrument der Gemeinschaft

25. Der Rat hat im April 1983 eine Aufstockung des Neuen Anleiheinstruments der Gemeinschaft um 3 Mrd. ECU (7,3 Mrd. DM) beschlossen. Eine Grundsatzeinigung hierüber war schon im Februar zustande gekommen.

Im Juni 1983 hat der Rat eine erste Tranche von 1,5 Mrd. ECU bewilligt. Damit können Darlehen in den Bereichen Energie, Infrastruktur und im wesentlichen für kleine und mittlere Unternehmen in der Industrie und den anderen produktiven Sektoren finanziert werden.

Europäische Investitionsbank (EIB)

26. Im ersten Halbjahr 1983 hat die EIB ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weiter ausgedehnt und Darlehen von 2 315,4 Mio. ECU¹⁾ gewährt (gegenüber 1 706,8 Mio. ECU im gleichen Vorjahreszeitraum). Mehr als 80 v.H. der bis Ende Juni 83 gewährten Darlehen stammen aus dem Erlös von EIB-Anleihen auf dem Kapitalmarkt, ein weiterer Teil aus Anleihen im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) der Kommission.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,43 DM

Das Schwergewicht der Finanzierungen lag im Industrie-, Energie- und Infrastrukturbereich. Das Interesse deutscher Unternehmen an EIB-Darlehen hält sich wegen der hohen Zinssätze in engen Grenzen. Nur drei Darlehensnehmer haben im Berichtszeitraum Finanzierungsverträge mit der Bank geschlossen, hinzu kommt ein Bürgschaftsvertrag im Kernenergiebereich. Das Schwergewicht der Finanzierungen der Bank liegt in Italien und Frankreich. Kennzeichnend für das erste Halbjahr war das anhaltend hohe Finanzierungsvolumen für Regionalprojekte in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit und die starke Nachfrage nach Darlehen für Energieprojekte zur Verringerung der Erdölabhängigkeit. Die Bank setzt ihre Mittel auch verstärkt für Globaldarlehen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ein.

27. Die neuen Finanzprotokolle mit Ländern des Mittelmeerraumes, die Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben (Maghreb- und Maschrekstaaten) werden abgewickelt. Auch das Darlehensgeschäft mit den 63 AKP-Staaten im Rahmen des 2. Abkommens von Lomé wird zügig fortgesetzt.

28. Im Hinblick auf den zu erwartenden Beitritt zur Gemeinschaft ist Spanien eine Vorbeitrittshilfe von 100 Mio. ECU und Portugal eine Vorbeitrittshilfe von 75 Mio. ECU in Form von Darlehen der EIB zu Marktkonditionen zugesagt worden.

29. In der Jahressitzung des Rates der Gouverneure der EIB im Juni 1983 sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der EIB, der für die Bestimmung der Geschäftspolitik der Bank verantwortlich ist, für die Dauer von fünf Jahren neu bestellt worden. Die deutschen Mitglieder wurden wiederernannt.

V. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

30. Die Kommission hat Nachfolgeregelungen für die Verordnung Nr. 67/67/EWG über die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen erlassen. Mit der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 über die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 über die Gruppenfreistellung von Alleinbezugsvereinbarungen strebt die Kommission eine stärkere Öffnung des Gemeinsamen Marktes für Erzeuger und Wiederverkäufer an. Nach der Neuregelung für Alleinvertriebsvereinbarungen kann sich in Zukunft das einem Alleinvertriebshändler überlassene Vertragsgebiet auf das gesamte Gebiet des Gemeinsamen Marktes erstrecken, während andererseits Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Herstellern einer strengeren Regelung unterworfen worden sind.

Während die Neuregelungen für Alleinvertriebsverträge zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im wesentlichen außer Streit standen, blieben die

Standpunkte zur neuen Verordnung über Alleinbezugsvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs bis zuletzt in hohem Maße kontrovers. Insbesondere mit den in dieser Verordnung vorgesehenen speziellen Branchenregelungen für Bierlieferungsverträge sowie Tankstellenverträge hat die Kommission wettbewerbsrechtliches Neuland betreten und einen Weg eingeschlagen, der wettbewerbspolitisch nicht unproblematisch ist. Zwar können derartige Vereinbarungen den Marktzugang konkurrierender Anbieter erschweren und mit Ausschlußwirkungen verbunden sein, dies aber vor allem dann, wenn auf der Anbieterstufe im Einzelfall die den Unternehmen zuzuordnenden Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht als hinreichend gesichert erscheinen. Unter Anlegung eines ausschließlich wettbewerbsorientierten Maßstabs hätte es nach dem von der Bundesregierung während der Beratungen vertretenem Standpunkt genügt, eine für alle Sektoren in gleicher Weise geltende Regelung zu schaffen und somit auf die genannten Branchenregelungen hier zu verzichten.

Für die deutsche Praxis sind insbesondere die Neuregelungen für Bierlieferungsverträge von Bedeutung, soweit unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Ausdruck kommenden Kriterien das Kartellverbot des EWG-Vertrages auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist. Um den Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten gegenüber früheren Fassungen Rechnung zu tragen, sieht die Neuregelung nunmehr vor, daß Brauer und Getränkegroßhändler bei der Vertragsgestaltung zwischen Fünfjahresverträgen mit voller ausschließlicher Sortimentsbindung für Bier und andere Getränke und Zehnjahresverträgen mit eingeschränkter Bezugsbindung nur für Bier wählen können. Sortimentsbindungen können auch im Rahmen von Gaststättenpachtverträgen vereinbart werden, wobei dann ausschließliche Bezugspflichten für den gesamten Zeitraum vorgesehen werden können, in welchem die Gaststätte vom Pächter tatsächlich betrieben wird. Für diesen Fall muß die Vereinbarung allerdings dem Gastwirt unter bestimmten Voraussetzungen das Recht einräumen, andere Getränke als Bier von dritten Unternehmen zu beziehen.

Erste Reaktionen der betroffenen Wirtschaft haben gezeigt, daß bei der Auslegung der Neuregelungen über Alleinbezugsvereinbarungen eine Reihe von Zweifelsfragen und Unsicherheiten entstanden sind. Die Kommission beabsichtigt, noch vor Ende dieses Jahres durch eine Verwaltungsbekanntmachung nach Anhörung der Mitgliedstaaten Präzisierungen zur Auslegung der Verordnung zu geben.

31. Die Kommission bereitet gegenwärtig eine Gruppenfreistellung von Vertriebsvereinbarungen über Kraftfahrzeuge vor. Sie hat hierzu einen Verordnungsentwurf veröffentlicht und die beteiligten Kreise um schriftliche Stellungnahme gebeten. Die Mitgliedstaaten sind im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen nach Eingang dieser Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf noch ein zweites Mal anzuhören.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die in dem veröffentlichten Entwurf der Kommission zum Ausdruck kommende Überzeugung, daß der selektive Vertrieb im Kraftfahrzeugsektor wettbewerbspolitisch positiv zu werten ist und daher vom Kartellverbot freigestellt werden kann. Gewichtige mit dem Verordnungsentwurf verbundene Probleme, etwa die Klausel über die Variantenverfügbarkeit oder die Preisklausel, werden bei den weiteren Beratungen aber noch besonders eingehender Erörterungen bedürfen, um so zu einer den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragenden Regelung zu kommen.

Staatliche Beihilfen

Angesichts der weiterhin unbefriedigenden Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit zur Umstrukturierung bestimmter Industriesektoren hielt die Tendenz zu vermehrten Beihilfen an.

32. Im Stahlbereich hat die Kommission am 29. Juni entsprechend den im Subventionskodex Stahl vorgesehenen Fristen ihre Entscheidungen zu den Umstrukturierungs- und Beihilfenprogrammen der europäischen Stahlindustrie gefällt. Die Genehmigungen umfassen ein Beihilfevolumen von insgesamt 22 Mrd. ECU (ca. 53 Mrd. DM), die allerdings nur unter der Bedingung angemessener Kapazitätsanpassungen gewährt werden dürfen. Als Endtermin für die Beihilfezahlungen legt der Subventionskodex Stahl den 31. Dezember 1985 fest. Für die deutschen Stahlunternehmen wurde ein Gesamtrahmen genehmigt, der bis 31. Januar 1984 durch konkrete Konzepte ausgefüllt werden muß. Die Bundesregierung hat allerdings festgestellt, daß die Kommission über die fristgerecht beantragten Beihilfen hinaus weitere Beihilfen genehmigte und hat deshalb Klage vor dem EuGH eingereicht. Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung über Stahlbeihilfen zugunsten Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens. Der Kommission wird vorgeworfen, unter Verletzung von Gemeinschaftsrecht ermessensfehlerhaft entschieden zu haben, indem sie

- Beihilfen genehmigt hat, die nach dem Stichtag (30. September 1982) notifiziert worden sind,
- ungleiche Maßstäbe bezüglich der Relation Kapazitätsabbau/Beihilfenhöhe angelegt hat und
- Strukturanpassungen und Kapazitätsreduzierungen in der Vergangenheit nicht/bzw. nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Die Bundesregierung würde allerdings nach wie vor einer politischen Lösung den Vorzug vor einem Rechtsstreit vor dem EuGH geben.

33. Im Textilbereich haben neben Belgien, Frankreich und Italien nunmehr auch die Niederlande ein Sektorprogramm vorgelegt. Damit haben sich die Befürchtungen der Bundesregierung bestätigt, daß es auch in diesem Sektor zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Die Bundesregierung begrüßt

ausdrücklich, daß die Kommission durch eine Klage gegen die französischen Maßnahmen ihre Bereitschaft gezeigt hat, eine restriktivere Kontrolle auszuüben. Sie wird die Kommission auch weiterhin auffordern, strenge Maßstäbe an Genehmigungen anzulegen und erhofft sich hierbei Unterstützung durch das noch ausstehende Urteil in ihrer Klage gegen die Genehmigung des belgischen Textilplans.

34. Die 5. Richtlinie über Schiffbaubeihilfen läuft Ende 1984 aus. Die Arbeiten zur Vorbereitung einer Anschlußregelung wurden fortgesetzt. Der Bundesregierung kommt es darauf an, daß in der Gemeinschaft abgestimmte, degressiv gestaltete Obergrenzen für Schiffbaubeihilfen eingeführt werden mit dem Ziel, die Wettbewerbsverzerrungen im Schiffbaumarkt der Gemeinschaft weiter abzubauen.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

EG-Agrarpreisbeschlüsse

Agrarpreise 1983/84

35. Die EG-Agrarminister einigten sich am 17. Mai 1983 über die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1983/84. Dem waren äußerst schwierige, mehrmals vertagte Verhandlungen vorausgegangen.

Der Rat folgte weitgehend den Vorschlägen der Kommission und berücksichtigte damit auch die Absatzschwierigkeiten für Agrarprodukte sowohl auf dem Welt- als auch auf dem Binnenmarkt sowie die angespannte Haushaltslage der Gemeinschaft.

Die Marktordnungspreise für das nächste Wirtschaftsjahr wurden im Durchschnitt um etwa 4,2 v. H. (Interventionspreisbasis) — ausgedrückt in ECU — angehoben. Wie in den Vorjahren wurde eine nach Produkten unterschiedliche Erhöhung der Preise vorgenommen. Für die wichtigsten Agrarerzeugnisse gab es folgende Anhebung:

— Milch	+2,3 v. H.	— Wein	+5,5 v. H.
— Getreide	+3,0 v. H.	— Rindfleisch	+5,5 v. H.
— Zucker	+4,0 v. H.	— Schweinefleisch	+5,5 v. H.
— Raps	+4,0 v. H.	— Schaffleisch	+5,5 v. H.

Unter Berücksichtigung des Abbaus des deutschen Währungsausgleichs bedeuten die Preisbeschlüsse für die deutsche Landwirtschaft eine durchschnittliche Preisanhebung von 2,0 v. H.; bei Milch beträgt die Anhebung nur 1,0 v. H. und bei Getreide 1,1 v. H. Die Kosten für Nahrungsmittel werden dadurch etwa um 0,4 v. H. und für die Lebenshaltung etwa um 0,07 v. H. ansteigen.

Die Kommission schätzt die zusätzlichen Ausgaben aufgrund der Preisbeschlüsse auf etwa 435 Mio. ECU im Jahre 1983 und auf etwa 810 Mio. ECU im Jahre 1984. Die Kommission sah sich nicht in der Lage, zuzusichern, daß die Agrarausgaben mit der

bestehenden Begrenzung der Eigenmittel in Einklang gebracht werden können.

Agrimonetäre Maßnahmen

36. Gleichzeitig mit den Preisbeschlüssen wurden die grünen Paritäten und die Währungsausgleichsbeträge angepaßt.

Wegen der notwendigen vorsichtigen Preispolitik war für die Mitgliedstaaten mit positivem Währungsausgleich nur ein geringer Abbauschritt möglich. Auf der anderen Seite forderten mehrere Mitgliedstaaten einen fühlbaren Abbau der durch die letzten Wechselkursänderungen stark angestiegenen positiven Währungsausgleichsbeträge. Erst nach sehr zähen Verhandlungen, insbesondere zwischen der deutschen und französischen Delegation, konnte unter Einbeziehung „technischer Anpassungen“ im Zuge eines Kompromisses folgender Abbau der Währungsausgleichsbeträge beschlossen werden:

— Deutschland

von +13,0 v. H. auf +9,8 v. H., bei Milch jedoch nur auf +10,8 v. H. und bei Getreide auf +10,3 v. H.;

— Niederlande

von +8,4 v. H. auf +5,8 v. H. bei Milch jedoch nur auf +6,6 v. H. und bei Getreide auf +6,2 v. H.;

— Frankreich

von -6,4 v. H. auf -4,4 v. H., bei Milch auf -3,4 v. H., bei Schweinefleisch auf -2,2 v. H., jedoch ab 1. November 1983 auf 0,0 v. H.;

— Griechenland

von -6,1 v. H. auf 0,0 v. H.;

— Irland

von -2,3 v. H. auf 0,0 v. H.

— Italien

von -2,5 v. H. auf 0,0 v. H.

Wichtige flankierende Maßnahmen

Erzeugermitverantwortung

37. Um eine rationelle Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik in einem längeren Zeitraum zu gewährleisten, hat der Rat den Kommissionsvorschlägen zugestimmt, wie im Vorjahr Garantieschwellen anzuwenden. Diese wurden für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wie folgt festgesetzt:

— Getreide: 120,56 Mio. t;

— Raps: 2,29 Mio. t;

— Milch: Milchanlieferung 1981 plus 1 v. H.

Die Regelung der Mitverantwortungsabgabe bei Milch (generell 2 v. H. des Richtpreises, Berggebiete

0 v. H., in benachteiligten Gebieten die ersten 60 000 Liter Milchanlieferung je Betrieb pro Jahr 1,5 v. H.) gilt unverändert im Wirtschaftsjahr 1983/84 fort. Auch die Entlastung der Kleinerzeuger (120 Mio. ECU für die EG) wird unverändert beibehalten.

Getreide

38. Der Brotroggenzuschlag wurde um 2 ECU je Tonne auf 7,44 ECU/t angehoben.

Für die Verfütterung sollen sobald wie möglich 2 bis 3 Mio. t Getreide aus Interventionsbeständen zur Verfügung gestellt werden, von denen bereits 450 000 t Getreide nach Italien und je 50 000 t nach Irland und Nordirland verlagert worden sind.

Milch

39. Im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten infolge des Ungleichgewichts des Milchmarktes forderte der Rat die Kommission auf, über Möglichkeiten zur Begrenzung der ständig wachsenden Milchproduktion zu berichten, eine Analyse der besonders kostenwirksamen Absatzmethoden zu erstellen und die Auswirkungen der Milchaustauscherzeugnisse auf den Milchmarkt darzulegen.

Die Gemeinschaftsbeteiligung an der Schulmilchverbilligung wird auf 125 v. H. des Richtpreises angehoben; die Verpflichtung der bisherigen nationalen Mitfinanzierung entfällt. Nach Italien werden 40 000 t Magermilchpulver zur Verwendung in der Tierfütterung transferiert. Die Butterverbrauchsbeihilfe im Vereinigten Königreich wird von 45 auf 51 ECU/100 kg erhöht.

Rindfleisch

40. Die bestehende Definition von Schlachtkörpern männlicher Rinder unter zwei Jahren soll abgeändert werden, um den besonderen deutschen Bedingungen Rechnung zu tragen. Das neue Handelsklassenschema für Rindfleisch soll für Interventionskäufe ab 1. Januar 1984 Anwendung finden.

Die derzeitigen Prämienregelungen (Kälber-, Ammenkuh- und Schlachtpremie) bleiben für das Wirtschaftsjahr 1983/84 unverändert; sie sollen jedoch von der Kommission generell überprüft werden.

Wein

41. Für Qualitätsweine der Weinbauzone A (die meisten deutschen Weinbaugebiete und Luxemburg) wurde eine Lagerbeihilfe für maximal 25 v. H. der im Wirtschaftsjahr 1982/83 erzeugten Weinmenge eingeführt.

Im Rahmen der Umstrukturierungsregelung der Rebflächen für Tafelweine wird ein Teil davon für Rebflächen zur Erzeugung von Qualitätsweinen re-

serviert; der Anteil für die Bundesrepublik Deutschland wurde auf 7 000 ha festgesetzt.

Sonstige Maßnahmen im Marktbereich

42. Am 25. Juli 1983 hat der Rat, insbesondere auf deutsche Initiative, eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Milcheiweißerzeugnisse (Kaseine und Kaseinate) für die menschliche Ernährung erlassen. Die Richtlinie enthält vor allem Regeln hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Waren und ihrer Kennzeichnung.

Die Umsetzung der Richtlinie muß innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe erfolgen. Innerhalb dieser Übergangsfrist müssen die Mitgliedstaaten ihre zum Teil abweichenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kaseine und Kaseinate, die für Nahrungszwecke verwendet werden, den Bestimmungen dieser Richtlinie anpassen, so daß ab 1. August 1985 bei gleichen Wettbewerbsbedingungen der freie Warenverkehr mit diesen Produkten in der EG gewährleistet sein wird.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

43. Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

In der EG gibt es z. Z. 133 von der Kommission genehmigte Programme (davon 44 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche betreffen. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Im ersten Halbjahr 1983 hat die Kommission für 233 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 71 Mio. ECU (161 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 54 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 12,8 Mio. ECU (29 Mio. DM).

Auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer relativ günstige Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Frankreichs und Italiens gewährt werden. Im ersten

Halbjahr 1983 wurden hierfür insgesamt ca. 33,6 Mio. ECU (76 Mio. DM) zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 6,5 Mio. ECU (14 Mio. DM) auf 23 Vorhaben in Südfrankreich und 27,2 Mio. ECU (62 Mio. DM) auf 14 Vorhaben im Mezzogiorno.

Daneben wurden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zu den gleichen Konditionen wie im Mezzogiorno für neun Vorhaben in Westirland etwa 4,9 Mio. ECU (11 Mio. DM) gewährt.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

44. Im Rahmen der Preisverhandlungen beschloß der Rat eine Reihe von Auf- und Abwertungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in Richtung der tatsächlichen Wechselkurse. Die Währungsausgleichsbeträge für Belgien, Luxemburg, Irland und Italien entfielen damit völlig. Die Währungsausgleichsbeträge für die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Dänemark und Frankreich wurden in unterschiedlichem Ausmaß abgebaut.

Zur Zeit (Stand 30. September 1983) gelten folgende Währungsausgleichssätze:

— Bundesrepublik Deutschland	
= allgemein	+ 9,8 v. H.
= Milch	+ 10,8 v. H.
= Getreide	+ 10,3 v. H.
= Schweinefleisch und Wein	+ 11,9 v. H.
— Niederlande	
= allgemein	+ 5,8 v. H.
= Milch	+ 6,6 v. H.
= Getreide	+ 6,2 v. H.
= Schweinefleisch	+ 7,3 v. H.
— Vereinigtes Königreich	
= allgemein	+ 7,9 v. H.
— Dänemark	
= allgemein	+ 1,0 v. H.
— Frankreich	
= allgemein	– 4,4 v. H.
= Milch	– 3,4 v. H.
= Schweinefleisch und Wein	– 2,2 v. H.
— Griechenland	
= nur noch Schweinefleisch und Wein	– 1,6 v. H.

Finanzierung der Agrarpolitik

45. Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Er bleibt mit rund zwei Drittel der Gesamtausgaben der mit Abstand größte Ausgabenblock des EG-Gesamthaushalts.

Die Ausgabenansätze des EAGFL betragen:

	1983 ¹⁾		1984 ¹⁾	
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM
Abteilung Garantie ²⁾	15 848		16 543 ³⁾	
Abteilung Ausrichtung ⁴⁾ .	620		616	
EAGFL insgesamt	16 468	39 947 ⁵⁾	17 159	38 549 ⁵⁾

¹⁾ Zahlungsermächtigungen im Gesamthaushaltsplan der EG

(1983: einschließlich Entwurf 2. Nachtragshaushalt; 1984: Entwurf)

²⁾ Einschließlich Kap. 40 (Marktordnung Fischerei)

³⁾ Davon 250 Mio. ECU im Reservekapitel 100

⁴⁾ Einschließlich Kap. 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁵⁾ Umrechnungskurse: 1 ECU = 2,42571 DM (Haushaltskurs 1983)

1 ECU = 2,24656 DM (Haushaltskurs 1984)

46. Kernstück der EG-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der die Ausgaben für die gemeinsamen Marktordnungen in der Regel vollständig finanziert werden. Die Finanzlage im Berichtszeitraum ist gekennzeichnet durch einen sehr starken Anstieg der Marktordnungsausgaben, insbesondere im Milchsektor. Dabei handelt es sich um die finanziellen Auswirkungen steigender Produktionsüberschüsse und einer deutlichen Konjunkturverschlechterung auf den Weltmärkten. Der Rat sah sich somit bereits im Juli 1983 gezwungen, im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts die Mittel der Abteilung Garantie für 1983 um 1 761 Mio. ECU zu erhöhen. Einschließlich dieses Nachtragshaushalts ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von fast 30 v. H. Dabei sind die Ansätze nach dem bisherigen Mittelabfluß eher knapp bemessen.

Der Ansatz für den EAGFL, Abt. Garantie im Haushaltsentwurf 1984 von 16 543 Mio. ECU entspricht einer Zunahme gegenüber 1983 von 4 v. H. Um ihn zu halten, müssen rechtzeitig geeignete Sparmaßnahmen beschlossen werden.

Angesichts dieser Situation kommt den z. Z. im Rahmen des Mandats des ER von Stuttgart laufenden Verhandlungen über eine Rationalisierung der gemeinsamen Agrarpolitik entscheidende Bedeutung zu. Die Bundesregierung hält dabei an dem Ziel fest, den Anstieg der Agrarausgaben dauerhaft unter den erwarteten Einnahmewachstum zu führen. Sparmaßnahmen im Agrarbereich sind wesentlicher Bestandteil des vom Europäischen Rat in Stuttgart am 17./19. Juni 1983 verabschiedeten Verhandlungspakets über die EG-Finzen.

47. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Januar 1980 gilt ein Pla-

fond für fünf Jahre, der z. Z. unter Berücksichtigung des Beitritts Griechenlands zur EG insgesamt 3 755 Mio. ECU (rd. 9,1 Mrd. DM) beträgt. Für den Zeitraum 1980 bis 1984 ist der Plafond bereits jetzt durch beschlossene und vorgeschlagene Maßnahmen praktisch ausgefüllt.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

Einzelstaatliche Beihilfen

48. In ihrer Mitteilung zur gemeinsamen Agrarpolitik, die von der Kommission im Anschluß an die Tagung des Europäischen Rates vom 18. Juni 1983 in Stuttgart vorgelegt worden ist, bekräftigt diese ihre Absicht, entsprechend dem seit langem geäußerten Wunsch der Mitgliedstaaten für eine striktere Beachtung der Vorschriften über die einzelstaatlichen Beihilfen Sorge tragen zu wollen. Da einzelstaatliche Beihilfen für den Wettbewerb und den Binnenmarkt besonders nachteilig seien, werde die Kommission in Zukunft das ihr zustehende Recht, bei Zuwiderhandlungen Sanktionen auszusprechen, voll ausüben. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihr vom EuGH bestätigtes Recht, in geeigneten Fällen nicht nur die Rückforderung unzulässiger Beihilfen vom Empfänger zu verlangen, sondern bei einem Verstoß gegen eine Marktordnung dem betreffenden Mitgliedstaat auch die Erstattung von Marktordnungskosten aus dem EAGFL zu verweigern. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen der Kommission.

Freier Warenverkehr und innergemeinschaftlicher Wettbewerb

49. Im Hinblick auf die derzeitige Praxis der Milchmarktämter im Vereinigten Königreich (Milk Marketing Boards), den Milchpreis für bestimmte Produkte, die für den Export bestimmt sind, niedriger festzusetzen als für Produkte, die auf dem Binnenmarkt abgesetzt werden, hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Ebenfalls beanstandet wird, daß der Preis für Milch, die zur Butterherstellung für den Inlandsmarkt Verwendung findet, niedriger festgesetzt wird als für die Herstellung von Butter, die den Interventionsstellen angeboten wird.

Hierdurch entstehen nach Auffassung der Kommission Wettbewerbsnachteile für ausländische Butteranbieter, die auf diese Weise vom britischen Markt verdrängt werden.

VII. Fischereipolitik

Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet durch die nach wie vor ungelöste Problematik des Heringsfangs in der Nordsee und der Fangmöglichkeiten vor Grönland und Kanada.

50. Hering in der Nordsee — der Bestand hat sich nach längerem Fangstopp wieder erholt — ist der

einzig wichtige Bestand, über dessen Nutzung und Aufteilung die EG sich bisher nicht einigen konnte. In der mittleren und nördlichen Nordsee gilt eine Roll-over-Regelung mit grundsätzlichem Fangverbot bis zu einem endgültigen Beschluß des Rates. In der südlichen Nordsee, wo die Verhältnisse anders liegen, kann aufgrund einer Roll-over-Regelung ab 1. Oktober 1983 gefischt werden. Für den Bereich mittlere und nördliche Nordsee eröffnete der Rat am 27. Mai 1983 vorläufige Quoten. Diese sind inzwischen ausgefischt, teilweise überfischt. Da Dänemark nicht bereit war, einer weiteren Interimslösung zuzustimmen, sondern aus „vitalem Interesse“ auf einer endgültigen Quotenaufteilung besteht, mußte der Heringsfang mitten in der Saison eingestellt werden. Die Kommissionsvorschläge vom Juni 1983 über Gesamtfangmengen und Quoten haben sich bisher nicht als geeignete Lösungsgrundlage erwiesen. Die Diskussion hält an, der Rat wird am 3. Oktober 1983 einen neuen Einigungsversuch unternehmen. Nach Auffassung der Bundesregierung muß sich eine Lösung an den auch für alle anderen Bestände geltenden drei Kriterien orientieren: Berücksichtigung der traditionellen Fischerei, Präferenz für besonders abhängige Fischerei und Ausgleich für Fangverluste vor Drittländern.

51. Ein Sonderproblem stellt der norwegische Heringsfang in der Nordsee dar. Die Norwegen zugestandene vorläufige Quote von 31 000 t ist zwar unstrittig, die Lizenzerteilung über die bereits aufgrund einer Interimslösung ausgefischten 20 500 t hinaus stößt jedoch auf Schwierigkeiten, solange für die EG-Mitgliedstaaten selbst keine endgültigen Quoten feststehen.

52. Für Kabeljau bei Grönland stehen der deutschen Hochseefischerei jeweils 10 000 t vor West- und Ostgrönland zu. Über Teilmengen von jeweils 8 000 t wurden mit Zustimmung der Kommission Fanglizenzen erteilt. Die noch ausstehende Entscheidung des Rates über die endgültigen Quoten wird durch das Austrittsbegehren Grönlands zusätzlich erschwert. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß für die EG auf Dauer ausreichende Fangmöglichkeiten vor Grönland bei gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der grönländischen Fischerei vertraglich gesichert werden. Für die deutsche Hochseefischerei hat eine befriedigende Regelung dieses Problems existentielle Bedeutung, da derzeit über die Hälfte ihrer Fangmöglichkeiten an traditionellen Arten auf Grönland entfallen. Darüber hinaus ist die Erhaltung einer leistungsfähigen deutschen Hochseefischerei von großer Bedeutung für die Arbeitsmarktlage in den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen der deutschen Küstenregionen.

53. Mit Kanada halten die Schwierigkeiten an. Nach dem geltenden Fischereiabkommen stehen der EG Fangrechte von 16 000 t Kabeljau für 1983 zu, von denen 13 125 t auf die deutsche Hochseefischerei entfallen. Davon konnte bisher nur eine Teilmenge von 2 000 t gefischt werden, weil Kanada nicht bereit war, die zur Ausschöpfung der vollen Quote benötigten Fanglizenzen zu erteilen. Kanada

macht weitere Lizenzvergaben davon abhängig, daß das bestehende Abkommen in einer Reihe von Punkten revidiert wird. Die Kommission ist Kanada in vielen Punkten entgegengekommen. Die kanadische Seite hat jedoch deutlich zu verstehen gegeben, daß sie selbst bei Eingehen der EG auf alle Forderungen Kanadas zum Fischereiabkommen aus innenpolitischen Gründen keine weiteren Fanglizenzen erteilen könne; dabei spielt das Inkrafttreten des Einfuhrverbots für Jungrobbenfelle eine Rolle. Demgegenüber vertritt die Bundesregierung den Standpunkt, daß Kanada seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen und beantragte Lizenzen erteilen muß. Anderenfalls wäre die EG gehalten, die Einleitung geeigneter Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

VIII. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

54. Am 28. März 1983 konnte der Rat drei Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschieden. Sie gewähren Befreiungen bei der Einfuhr bestimmter Gegenstände:

- Die Richtlinie 83/181/EWG befreit endgültig eingeführte Waren, für die bestimmte Zollbefreiungen gelten.
- Die Richtlinie 83/182/EWG befreit vorübergehend eingeführte Verkehrsmittel, ausgenommen Nutzfahrzeuge und privat genutzte Verkehrsmittel, die nicht zu den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaats erworben oder eingeführt wurden.
- Die Richtlinie 83/183/EWG befreit aus einem EG-Mitgliedstaat endgültig eingeführte persönliche Gegenstände (z. B. Umzugsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut).

Verbrauchssteuern

55. Die 2. Stufe der Strukturharmonisierung der Zigarettensteuer endet nach mehrfacher Verlängerung am 31. Dezember 1983 und muß erneut verlängert werden, wenn sich die Mitgliedstaaten bis dahin nicht auf die Maßnahmen für die 3. Harmonisierungsstufe einigen. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag der Kommission wird bisher von einigen Mitgliedstaaten abgelehnt. Ein deutscher Vermittlungsvorschlag sieht vor, daß bei der weiteren Strukturharmonisierung noch behutsamer als nach dem Richtlinienvorschlag der Kommission vorgegangen wird. Die Diskussion über den deutschen Vorschlag hat erst begonnen.

IX. Energiepolitik

56. Im Juni legte die Kommission ein Mehrjahresprogramm zur Fortentwicklung der gemeinschaftli-

chen Energiestrategie vor. Es strebt in erster Linie einen finanzpolitischen Ausbau der EG-Aktivitäten an und sieht — bei Erfassung praktisch aller relevanten Bereiche der Energiepolitik — Jahresausgaben bis zu 2,0 Mrd. ECU (4,9 Mrd. DM) vor. Angesichts der im abgelaufenen Jahrzehnt auch ohne aufwendige staatliche Subventionsmaßnahmen erzielten Fortschritte bei der Erhöhung der Versorgungssicherheit dürften die Kommissionsvorschläge, zumal in der gegebenen schwierigen finanzpolitischen Situation der Gemeinschaft, keine großen Realisierungschancen haben.

57. Auf seiner Tagung vom 21. April 1983 hob der Rat die Fortschritte hervor, die in den letzten Jahren bei der rationellen Energieverwendung und der Ölverdrängung erreicht wurden. So sank der Mineralölanteil am Gesamtenergieverbrauch der Gemeinschaft von über 60 v. H. in 1973 auf nunmehr unter 50 v. H. ab. Der Anteil der Ölimporte, der 1973 noch bei 62 v. H. lag, betrug 1982 nur noch 36 v. H. des Energieverbrauchs. Im Rat bestand Einvernehmen, daß trotz dieser Fortschritte und einer gegenwärtig entspannten Ölversorgungslage angesichts der fortbestehenden Versorgungsrisiken in den gemeinsamen energiepolitischen Anstrengungen nicht nachgelassen werden darf.

Weitere integrationspolitische Fortschritte konnten im Berichtszeitraum durch Verabschiedung zweier Empfehlungen erreicht werden, durch die der Öleinsatz in industriellen und öffentlichen Verbrennungsanlagen sowie zur Fernwärmeerzeugung durch feste Brennstoffe substituiert werden soll. Auch im Erdgasbereich verabschiedete der Rat eine Empfehlung, mit der eine Harmonisierung der Preis- und Tarifbildungsgrundsätze in den MS angestrebt wird.

58. Unverändert divergierende Positionen bestehen trotz intensiver Beratungen in der Kohlepolitik zwischen Erzeuger- und Importländern fort. Hier hat die Kommission für die in der Gemeinschaft geförderten festen Brennstoffe Vorschläge für eine Anschlußregelung Koks-kohlenbeihilfe sowie für Investitionszuschüsse und Hilfen beim Haldenabbau vorgelegt. Am ehesten scheint eine Lösung zur Fortführung der Ende 1983 auslaufenden, im deutschen Interesse liegenden Koks-kohlenbeihilferegelung denkbar.

59. Auch bei den Demonstrationen vorhaben gelang noch keine Einigung über die Finanzausstattung eines neuen Fünfjahresprogramms, dessen erste Tranche für das Jahr 1983 jedoch bereits im März verabschiedet wurde und inzwischen — im Anschluß an eine erfolgreiche Konzertierungsrunde mit dem Parlament — in Kraft trat, so daß das Programm ohne Unterbrechung fortlaufen kann.

60. In der Raffineriepolitik bestätigte der Rat am 12. Juli 1983 die bisherige Politik, wonach die strukturelle Anpassung der Kapazitäten von den Unternehmen in eigener Verantwortung und ohne staatlichen Dirigismus vorgenommen wird.

X. Nuklearpolitik

61. Im Bereich der Nuklearpolitik legten die USA im April detaillierte Vorstellungen zur Änderung der bis 1995 laufenden Kooperationsabkommen mit EURATOM vor. Die Verhandlungsdirektive für die Kommission für die Aushandlung eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen EURATOM und USA im Bereich der kontrollierten Kernfusion wurde vom Rat am 19. September 1983 erteilt.

62. Die Diskussion über den Revisionsvorschlag der Kommission zu Kapitel VI des EURATOM-Vertrags wurde fortgesetzt.

XI. Verkehrspolitik

Der Europäische Rat hat anlässlich seiner Tagung vom 17. bis 19. Juni 1983 die besondere Bedeutung, die der Verkehrspolitik bei der Vervollendung des Binnenmarkts zukommt, hervorgehoben. Der Rat konnte am 7. Juni 1983 unter deutscher Präsidentschaft insbesondere in den Bereichen Luft- und Seeverkehr sowie hinsichtlich der internationalen Straßengüterverkehrstarife wichtige Fortschritte erzielen.

63. Mit der Verabschiedung der Richtlinie über den interregionalen Linienflugverkehr werden die Bedingungen zur Erteilung von Genehmigungen für bestimmte Linienflüge im Interregionalverkehr wesentlich erleichtert.

64. Im Straßengüterverkehr wurde eine multilaterale Genehmigung für die Beförderung von Umzugsgut innerhalb der Gemeinschaft eingeführt. In Abänderung der Richtlinie 65/269/EWG werden die Vorschriften über die Freistellung von der Kontingentierung sowie über den multilateralen Geltungsbereich an einer Stelle geregelt. Damit werden die Verwaltungsformalitäten bei der Durchführung von Umzügen verringert. Einvernehmen konnte auch über die künftige Ausrichtung des Tariffsystems für den Straßengüterverkehr erzielt werden. Hierbei wurde als Kompromiß ein duales System von Referenztarifen sowie obligatorischen Margentarifen vereinbart, welches uns die Beibehaltung des bisherigen Tariffsystems für weitere fünf Jahre ermöglicht. Die formelle Billigung des Vorschlags zur Fortsetzung der Ende 1983 auslaufenden bisherigen Regelung steht aber noch aus.

65. Im Rahmen der Bemühungen um eine Intensivierung der Eisenbahnpolitik wurde die Ratsentscheidung über die eigenständige Geschäftsführung der Eisenbahnen in der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs verabschiedet, die einen weiteren Schritt in Richtung auf mehr kommerzielle Freiheit der Eisenbahnen darstellt.

66. Von besonderer Bedeutung ist im Bereich des Seeverkehrs die Verabschiedung des von deutscher Seite vorgelegten Vorschlags über den Such- und

Rettungsdienst auf See (SAR). Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung zur Ratifikation des 1979 in Hamburg geschlossenen SAR-Abkommens der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation. Über den deutschen Vorschlag zur Einführung abgestimmter Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen unlautere Verhaltensweisen von Drittstaaten im Seeverkehr wurde Einigung erzielt.

Ferner nahm der Rat den zweiten Bericht zur Durchführung der Richtlinie über den Verhaltenskodex für Linienkonferenzen entgegen. Dieses Übereinkommen, das bisher nur von zwei EG-Staaten (Bundesrepublik Deutschland und Niederlande) ratifiziert wurde, tritt am 6. Oktober 1983 völkerrechtlich in Kraft. Die deutsche Präsidentschaft forderte die übrigen Mitgliedstaaten auf, ebenfalls dem Abkommen so bald wie möglich beizutreten.

XII. Forschungspolitik

67. Der Rat verabschiedete eine Entschließung über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über ein erstes Rahmenprogramm 1984 bis 1987. Bisher legte die Kommission größere und kleinere Einzelprogramme mit unterschiedlichen Laufzeiten zur Beschlußfassung durch den Rat vor. Die Rahmenprogramme werden es erleichtern, Prioritäten zu setzen und eine Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu finden. Hierfür hat der Rat Kriterien beschlossen, welche die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsaktion genauer als bisher beschreiben.

Die finanziellen Mittel des Rahmenprogramms hat der Rat noch nicht festlegen können. Vom Ausgang der vom Europäischen Rat beschlossenen Verhandlungen über die künftige Finanzierung der EG hängt es ab, welcher Raum für zusätzliche Fördermaßnahmen vorhanden ist. Im Rat bestand Übereinstimmung, daß der Anteil der Forschungsmittel am Gesamthaushalt erhöht werden sollte.

68. Die Kommission hat einen Vorschlag für neue Strukturen und Verfahren auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie vorgelegt, der die Schaffung eines Ausschusses Hoher Beamter für Forschungsfragen als Gremium des Rates vorsieht. Außerdem sollen die für jedes Forschungsprogramm bestehenden Beratenden Programmausschüsse zu Verwaltungs- und Koordinierungsausschüssen für größere Bereiche zusammengefaßt werden. Die Bundesregierung legt dabei besonderen Wert darauf, daß eine ausreichende Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung sichergestellt ist.

69. Auf der Grundlage der vom Rat gebilligten Leitlinien hat die Kommission einen Vorschlag für das Programm 1984 bis 1987 der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) vorgelegt, über den der Rat einen ersten Meinungsaustausch hatte. Nach dem Vorschlag soll sich die GFS auf Forschungsarbeiten

zur nuklearen und nichtnuklearen Sicherheit, zum Umweltschutz und zu Normen und Standards konzentrieren. Dafür sind 700 Mio. ECU (1,7 Mrd. DM) vorgesehen. Etwa 20 v. H. des Personals der GFS sollen nach dem Programmvorschlag neue Tätigkeiten aufnehmen. Zur Frage künftiger Großprojekte der GFS laufen noch Untersuchungen. Die Bundesregierung setzt sich, wie schon bisher, für ein zukunftsweisendes Programm der GFS ein, das auch Großvorhaben umfassen kann.

70. Die Kommission hat Mitte Mai einen Vorschlag für ein Erstes Europäisches Strategisches Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ESPRIT) vorgelegt. Dieses Programm war schon vor einem Jahr von der Kommission angekündigt und auf der Rats-tagung (Forschungsfragen) im Juni 1982 günstig aufgenommen worden. Der Rat hatte am 21. Dezember 1982 die Durchführung einer einjährigen Vorber-
eitungphase mit einem Fördervolumen von 11,5 Mio. ECU (28 Mio. DM) für 16 Pilotvorhaben beschlossen.

Der nunmehr vorgelegte Vorschlag für das Hauptprogramm ESPRIT enthält den Entwurf eines Programmbeschlusses des Rats für eine erste Fünfjahresphase eines Zehnjahresprogramms (1984 — 1993). Dieses Programm soll in Ergänzung zu den nationalen Förderprogrammen die informationstechnische Industrie in Europa in die Lage versetzen, bis Mitte der neunziger Jahre ihre Wettbewerbsposition auf den Weltmärkten zu stärken und zu sichern.

Das Programm sieht die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vor. In Konsultationen mit der Industrie, Hochschulen und nationalen Behörden wurden hierfür die Bereiche

- fortgeschrittene Mikroelektronik,
- Software-Technologie,
- fortgeschrittene Informationsverarbeitung,
- Büro-Systeme,
- computerintegrierte Fertigung

ausgewählt, in denen entweder größere Fortschritte in Forschung und Entwicklung unter dem Aspekt des gesetzten strategischen Ziels besonders wichtig erscheinen, oder in denen die Informationstechnologie die größten Auswirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben haben wird. Die zu fördernden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in diesen Bereichen sollen langfristig und vorwettbewerblicher Natur sein und müssen in grenzüberschreitender Kooperation zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen durchgeführt werden. Der Eigenanteil der kooperierenden Unternehmen an den Aufwendungen für die FuE-Vorhaben muß grundsätzlich 50 v. H. betragen.

Die Gemeinschaft soll nach den Vorstellungen der Kommission für diese Projektförderung im ersten Fünfjahresabschnitt etwa 750 Mio. ECU (1,82 Mrd. DM) aufwenden. Für die Auswahl und Verwaltung

der Vorhaben sieht die Kommission einen Bedarf für 150 neue Stellen. Eine Festlegung des tatsächlichen Stellenbedarfs wird allerdings erst möglich sein, wenn Programmstruktur, Programmvolumen und Durchführungsmodalitäten festgelegt sind.

Die Koordinierung der nationalen Förderaktivitäten auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf das gesteckte strategische Ziel ist eine zweite Komponente des Programms. Hier sieht die Kommission einen Informationsaustausch über die FuE-Aktivitäten der Mitgliedstaaten vor.

Der Rat hatte am 28. Juni d. J. eine erste Aussprache über den Programmvorschlag, bei dem die Ziele des Programms, die finanziellen Mittel und die Personalausstattung sowie Einzelheiten der Durchführung und der Verwaltungsstrukturen im Vordergrund standen.

71. Der Rat verabschiedete Programme zur Prognose und Technologiefolgenabschätzung, zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der Gemeinschaft sowie zur Bewertung der Forschungsförderungsprogramme der Gemeinschaften.

72. Auf Initiative der Bundesregierung führten die Kommission und das Kernforschungszentrum Karlsruhe vom 19. bis 21. September 1983 ein wissenschaftliches Symposium zum Thema „Saure Niederschläge — eine Herausforderung für Europa“ durch. Jetzt sind weitere Schlußfolgerungen darüber möglich, wo noch verstärkt gemeinsame Forschung angesetzt werden muß.

Forschung im Bereich der EGKS

73. Im Berichtszeitraum legte die Kommission dem Rat drei Memoranden vor, die die Finanzierung von Forschungen auf den Gebieten Kohle und Stahl fortsetzen.

Der zweite Teil des Eisen- und Stahlforschungsprogramms 1983 umfaßt 61 Projekte mit einem Gesamtaufwand von 25,5 Mio. ECU¹⁾. Die Beihilfen sollen 15,3 Mio. ECU betragen.

Das Kohleforschungsprogramm umfaßt 63 Projekte mit einem Gesamtaufwand von 36,2 Mio. ECU. An Beihilfen sind 21,8 Mio. ECU vorgesehen.

Ein neues 5-Jahres-Programm „Gesundheitsschutz im Bergbau“ sieht Beihilfen von 11 Mio. ECU vor, mit deren Hilfe bis zu 75 v. H. der Gesamtaufwendungen mitfinanziert werden sollen.

An allen Programmen sind deutsche Unternehmen bzw. Institute in angemessenem Umfang beteiligt.

XIII. Sozialpolitik

74. Wegen der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit — im Juli 1983 gab es 11,6 Mio. Arbeitslose in der Gemeinschaft — richteten sich die sozialpolitischen

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,43 DM

Aktivitäten weiterhin insbesondere auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Das Schwergewicht wurde dabei auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gelegt, denn nahezu zwei Fünftel aller Arbeitslosen sind Jugendliche unter 25 Jahren.

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit stand deshalb auch im Vordergrund bei der Reform des Europäischen Sozialfonds, dem Finanzinstrument, mit dem die Gemeinschaft unmittelbar zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten beitragen kann. Nach der Reform des Fonds, die der Rat am 2. Juni 1983 verabschiedete (die formelle Verabschiedung kann erst nach Abschluß der Konzertierung nach dem EP erfolgen), sollen mindestens 75 v. H. der jährlich verfügbaren Mittel für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere durch Förderung der beruflichen Bildung eingesetzt werden.

Da ein großer Teil der jugendlichen Arbeitslosen gar nicht oder nicht ausreichend beruflich qualifiziert ist, konzentrieren sich die Maßnahmen der Gemeinschaft darüber hinaus auf die Förderung der beruflichen Bildung. Im Juni 1983 verabschiedete der Gemeinsame Rat der Arbeits- und Bildungsminister die Entschließung über die Berufsbildungspolitik in den Europäischen Gemeinschaften während der 80er Jahre, deren Kernpunkt Sondermaßnahmen für Jugendliche sind. Die Mitgliedstaaten sind damit die politische Selbstverpflichtung eingegangen, im Laufe der nächsten fünf Jahre allen Jugendlichen im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer eines Jahres, aber mindestens für sechs Monate, eine berufliche Grundausbildung oder die Gelegenheit zum Erwerb einer ersten beruflichen Erfahrung zu geben. Außerdem wollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, älteren Jugendlichen ohne ausreichende berufliche Qualifikation angemessene Berufsbildungsmöglichkeiten zu bieten.

Der Verbesserung der beruflichen Bildung in der Gemeinschaft dient auch die Entschließung über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien, die der Rat im Juni 1983 beschlossen hat.

75. Neben der Förderung Jugendlicher hat in der Gemeinschaft — auf der Grundlage eines Memorandums der Kommission — die Diskussion über die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit begonnen. In Erörterungen dieser Fragen mit den Regierungen und den auf Gemeinschaftsebene organisierten Sozialpartnern haben sich erste Orientierungen abgezeichnet: Die Regierungen erkannten an, daß neben Wachstum und beruflicher Bildung die Arbeitszeitverkürzung der dritte Teil einer Politik gegen die Arbeitslosigkeit ist. Als gemeinsame Auffassung der Regierungen und der Vertreter der Sozialpartner konnte festgestellt werden, daß neben angemessenem wirtschaftlichen Wachstum und Bildung eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit einen wichtigen Beitrag zu einer Politik der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einerseits und

zur Humanisierung des Arbeitslebens andererseits leisten kann.

76. Fortschritte hat die Gemeinschaft im Berichtszeitraum auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erreicht. Der Rat hat gemeinsame Orientierungen festgelegt zu einem zweiten Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, das das laufende Programm bis Ende des Jahres 1988 fort schreibt. Der Rat wird endgültig beschließen, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat. Vom Rat verabschiedet wurde im Berichtszeitraum die zweite Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Asbest. Schwerpunkt der Richtlinie ist die gemeinschaftliche Angleichung der Konzentrationswerte von Asbestfasern in der Luft. Überschreitet die gemessene Konzentration die Auslöseschwelle, so sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Bestimmte Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Alle Mitgliedstaaten waren bereit, auch strengeren Werten, als bisher in ihrem nationalen Recht festgelegt, zuzustimmen. So wird die Richtlinie auch in der Bundesrepublik Deutschland, wo bereits für krebserzeugende Arbeitsstoffe einschließlich Asbest strenge Schutzvorschriften bestehen, teilweise zu einer Herabsetzung der bisher praktizierten Konzentrationswerte um etwa 50 v. H. führen. Diese Maßnahmen ergänzt eine Richtlinie, die die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse regelt, um auf die Gefahren bei der Verwendung von Asbest hinzuweisen. Diese Richtlinie sieht auch eine weitgehende Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung des hochgefährlichen Blauasbests (Krokydolith) vor.

Sozialmaßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen
Artikel 56 § 2a EGKS-Vertrag

77. Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) in Höhe von insgesamt 80 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 1 600 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Artikel 56 § 2b EGKS-Vertrag

78. Für 6 704 Bergbau- und 5 450 Stahlarbeitnehmer, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission insgesamt 42,6 Mio. DM (davon 16,8 Mio. DM für Stahlarbeiter) beantragt.

Die Kommission stellt der Bundesregierung im Berichtszeitraum für 5 385 Bergbau- und 11 096 Stahlarbeitnehmer insgesamt 67,4 Mio. DM (davon 24,0 Mio. DM für Stahlarbeitnehmer) an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

79. Die für den 2. Abschnitt des 9. Finanzhilfsprogramms zur Verfügung gestellten Mittel (Bergarbeiterwohnungsbau 5,3 Mio. ECU¹⁾, Stahlarbeiterwohnungsbau 4,45 Mio. ECU) werden kontinuierlich in Anspruch genommen.

XIV. Umweltpolitik

80. Für den Umweltbereich hatte die deutsche Präsidentschaft ein umfangreiches Arbeitsprogramm aufgestellt, dessen Ziele in wesentlichen Punkten erreicht wurden. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen der Ratstagung vom 16. Juni 1983 wider.

— Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugabgase. Diese Richtlinie, die einen weiteren wichtigen Zwischenschritt zur Verbesserung der Luftqualität darstellt, sieht im Vergleich zu der 1978 auf diesem Gebiet erlassenen letzten Richtlinie eine weitere Senkung der Grenzwerte um 20 und 30 v. H. für die Emission von Kohlenmonoxyd und für die kombinierte Emission von Kohlenwasserstoffen und Stickoxiden vor.

— Der Rat verabschiedete die Richtlinie über Grenzwerte für die Ableitung von Cadmium in die Gewässer und über Qualitätsziele für die Gewässer, in die Cadmium eingeleitet wird. Diese Richtlinie ist die zweite Durchführungsregelung zur Gewässerschutzrichtlinie. Eine erste Durchführungsregelung für die Quecksilberableitungen aus der Alkalichloridelektrolyse in die Gewässer war vom Rat im März 1982 genehmigt worden.

Umweltpolitisch wichtigstes Ergebnis ist, daß alle Mitgliedstaaten für neue Betriebe stets Umweltschutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik („beste verfügbare technische Mittel“) fordern müssen. Es darf erwartet werden, daß mit der hierfür gefundenen Formel weitere Regelungen für andere wichtige Schadstoffe leichter verabschiedet werden können.

— Der Rat erörterte erneut den Vorschlag für eine Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen. Eine Verabschiedung dieser Richtlinie war noch nicht möglich. Es konnte aber die Mehrzahl der noch bestehenden zahlreichen Vorbehalte ausgeräumt werden. Für die offenverbliebenen Fragen (insbesondere Ausnahmeklausel, Evolutionsklausel, grenzüberschreitende Zusammenarbeit), legte der Vorsitz schließlich einen globalen Kompromißvorschlag vor, auf dessen Grundlage der Ausschuß der Ständigen Vertreter nunmehr endgültige Lösungen erarbeiten soll. Insgesamt wurde bei Beratung dieser Richtlinie ein wesentlicher Fortschritt erzielt.

— Zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Verpackung flüssiger Lebensmittel konnte der Rat die noch offenen Sachfragen einvernehmlich klären. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten sprach sich für die Rechtsform einer verbindlichen Richtlinie aus, während eine Minderheit eine Empfehlung vorziehen würde. Eine abschließende Entscheidung des Rates war noch nicht möglich, weil die erforderliche Stellungnahme des Europäischen Parlamentes ausstand; von dieser Stellungnahme machten überdies einige Mitgliedstaaten ihre endgültige Haltung zur Frage der Rechtsform abhängig.

— Der Rat erörterte den Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung gemeinschaftlicher Umweltaktionen. In diesem Vorschlag ist vorgesehen, daß unter bestimmten Bedingungen finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft gewährt werden kann für

— die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien,

— den Schutz der natürlichen Umwelt in gefährdeten Gebieten von Gemeinschaftsinteresse.

Eine Einigung über den Verordnungsvorschlag war nicht möglich. Zwar begrüßten alle Delegationen den Grundsatz, nach dem gewisse gemeinschaftliche Aktionen möglich gemacht werden sollen. Es bestanden jedoch gegen die Ausgestaltung der Regelung sachliche und finanzpolitische Einwände. Der Rat beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, mit Dringlichkeit einen entscheidungsreifen Text vorzubereiten.

— Der Rat erörterte den Vorschlag für eine Richtlinie über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen. Mit dieser auf eine deutsche Anregung zurückgehenden Regelung soll die gemeinschaftliche Luftreinhaltepolitik intensiviert werden. Zentrales Ziel ist die Einführung von Genehmigungserfordernissen für bestimmte luftverunreinigende Betriebe sowie die Durchsetzung der Forderung nach Umweltschutzanforderungen gemäß dem Stande der Technik an neue Betriebe und möglichst weitgehend auch bestehende Betriebe.

Der Richtlinienvorschlag wurde von allen Delegationen grundsätzlich positiv bewertet. Eine Reihe technischer, aber auch konzeptioneller Fragen bedarf der vertieften Erörterung auf Arbeitsebene. Die Minister stimmten darin überein, daß die Richtlinie möglichst noch im Jahre 1983 vom Rat verabschiedet werden sollte.

— Dem Rat lagen ein britisches und ein deutsches Memorandum vor, mit denen die Einführung bleifreien Benzins in der Gemeinschaft gefordert wird. Die britische Seite zielt dabei auf die Verringerung der Bleibelastung der Luft aus gesundheitlichen Gründen ab. Die deutsche Delegation hingegen begründet ihre Forderung darüber hinaus damit, auf diese Weise die notwendige Voraussetzung für die Anwendung der fortschrittlichsten Technik zur weiteren Abgasver-

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,43 DM

ringerung bei Kraftfahrzeugen zu schaffen, was insbesondere zum Schutze des Waldes notwendig sei.

Die Forderung nach einer Einführung bleifreien Benzins wurde von der Mehrheit der Delegationen unterstützt. Der Rat beauftragte die Kommission, bis zur nächsten Ratstagung (November 1983) einen Zwischenbericht über Lösungsmöglichkeiten vorzulegen und bis zum April 1984 beschlußfähige Entscheidungsvorschläge.

- Der Rat führte eine grundsätzliche Aussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs gefährlicher Abfälle. Alle Delegationen stimmten darin überein, daß gemeinschaftliche Maßnahmen notwendig sind, um die Kontrolle grenzüberschreitender Transporte gefährlicher Abfälle zu verschärfen. Damit soll insbesondere jüngsten Erfahrungen Rechnung getragen werden, die aus dem Seveso-Unfall resultieren. Auch der Beratung dieser Richtlinie wurde für die nächste Zeit hohe Priorität beigemessen, damit sie möglichst Ende 1983 verabschiedet werden kann.

Artenschutz

81. Auf der 4. Konferenz der Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wurde eine Änderung dieses Übereinkommens beschlossen, die der EG den Beitritt zu diesem Abkommen ermöglicht. Dieser Beschluß kam mit den Stimmen aller EG-Mitgliedstaaten zustande. Die Änderung des Übereinkommens tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Vertragsparteien sie ratifiziert haben.

XV. Bildungspolitik

Im bildungspolitischen Bereich waren im Berichtszeitraum Ereignisse von besonderer integrationspolitischer Bedeutung: die Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister am 2. Juni 1983, die erste gemeinsame Tagung der EG-Arbeitsminister mit den EG-Bildungsministern und die erstmalige Tagung des EG-Bildungsausschusses vom 22. bis 24. Juni (in Bonn), die insbesondere der Demonstration des deutschen Berufsbildungssystems diente.

82. Wichtigstes Ergebnis der Tagung der EG-Bildungsminister am 2. Juni war eine Entschließung über Maßnahmen zur Einführung der neuen Informationstechnologien im Bildungswesen. Damit soll insbesondere ein intensivierter Erfahrungsaustausch eingeleitet werden, und zwar sowohl in bezug auf die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien als auch zur Lehrerbildung. Diese Entschließung ergänzt eine Entschließung des Rates über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien, die am gleichen Tage von den parallel zu den Bildungsministern tagenden EG-Arbeitsministern endgültig verabschiedet wurde.

83. Die Bildungsminister verabschiedeten weiterhin gemeinsame Schlußfolgerungen zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich. Kernpunkt ist die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich bei der wechselseitigen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten vom Prinzip größtmöglicher Großzügigkeit leiten zu lassen. Die erfolgreichen gemeinsamen Studienprogramme und das Programm kurzer Studienaufenthalte sollen fortgeführt werden.

84. Die Bildungsminister konnten überdies in einer Stellungnahme zur Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Programm der Gemeinschaft im Bildungsbereich vom 11. März 1982 ihre grundsätzliche Übereinstimmung mit der bildungspolitischen Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Ausdruck bringen. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Bildungswesen in der Gemeinschaft und die Anerkennung des Prinzips der Autonomie der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sind dabei die Eckpfeiler gemeinsamer Überzeugungen, die trotz einiger Gegensätze im Detail sowohl in der Ratstagung als auch in der Aussprache mit dem Ausschuß des Europäischen Parlaments erneut bekräftigt wurden.

85. Die gemeinsame Tagung der Bildungs- und Arbeitsminister am 3. Juni 1983 war ein Novum in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaft. Der Erfolg und die offenkundige Notwendigkeit einer besseren Verzahnung von Bildungs- und Berufseintrittsmaßnahmen legen die Fortführung derartiger gemeinsamer Ratstagungen nahe. Die hier verabschiedete Entschließung zur Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre (vgl. Sozialpolitik) ist ein zentraler Beitrag zu einem der Hauptthemen der deutschen Präsidentschaft, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

86. Vom Bildungsbereich her wurde diese Entschließung durch gemeinsame Schlußfolgerungen der Bildungs- und Arbeitsminister ergänzt, die aufgrund der Erfahrungen des ersten Modellversuchsprogramms zur Verbesserung des Übergangs aus der Schule in die Berufsausbildung und in das Arbeits- und Erwachsenenleben (1977 bis 1982) gezogen wurden. Dabei wurde vor allem die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit aller für diesen unter verschärften wirtschaftlichen Bedingungen schwierigen Übergang der Jugendlichen Verantwortlichen unterstrichen. Mit einer zweiten Serie von Modellvorhaben wird bereits in diesem Jahr begonnen.

XVI. Politik für Frauen

87. Der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit für Frauen und Männer konzentrierte seine Beratungen auf das neue Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1982 bis 1985 sowie auf die Revision des Europäischen Sozialfonds und die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Zu einem Teil der im Aktionsprogramm benannten Problembereiche sind Richtlinien- bzw. Empfehlungsentwürfe in Vorbereitung (z. B. Elternurlaub, Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Arbeitsschutzvorschriften).

XVII. Jugendpolitik

Jugendfragen wurden im Berichtszeitraum in verschiedenen Gremien erörtert.

88. Das Europäische Parlament hat am 7. Juni 1983 eine Entschließung über ein Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung des Jugendaustausches angenommen. Das Parlament fordert in dieser Entschließung die Schaffung eines Programms der Europäischen Gemeinschaften zur breiten und intensiven Förderung des Jugendaustauschs und legt einzelne Grundsätze für ein solches Programm fest. Die Kommission wird aufgefordert, auf der Grundlage der Entschließung unverzüglich einen Vorschlag für ein EG-Programm zur Förderung des Jugendaustausches vorzulegen, dessen Realisierung bereits im Jahre 1984 beginnen soll.

Die Kommission ihrerseits hat am 3. Juni 1983 dem Rat ihre Vorstellung zur künftigen Rolle der Gemeinschaft beim Jugendaustausch zur Kenntnis gebracht und Aktionen zur Vorbereitung eines intensivierten Jugendaustauschprogramms angekündigt, die 1985 — im Internationalen Jahr der Jugend — verwirklicht werden sollen.

Der Vorbereitende Ausschuß der Europäischen Stiftung, die nach ihrem Gründungsabkommen die Aufgabe hat, „den Austausch von Personen innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen“ sowie „insbesondere Programme aufzustellen und zu fördern, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugend Rechnung tragen“, hat am 5. September 1983 eine große Anzahl von Trägern und Einrichtungen der internationalen Jugendarbeit angehört, um zu ermitteln, in welcher Weise die Europäische Stiftung in dem Bereich des europäischen Jugendaustausches tätig werden soll.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich alle Bestrebungen, den Jugendaustausch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Sie wird allerdings darauf hinwirken, daß neue Programme nur in enger Abstimmung aller beteiligten Stellen und unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Strukturen und Aktivitäten entwickelt werden.

XVIII. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

89. Der Rat verabschiedete eine Reihe von Richtlinien, darunter die

- RL für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dgl. Die RL legt u. a.

fest, welche Zubereitungen als giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, brandfördernd, hoch- und leichtentzündlich sowie entzündlich gelten. Sie enthält Vorschriften bezüglich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung.

- Änderungs-RL über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung. Die RL macht über die EWG-Ersteichung hinaus weitere Prüfungen erforderlich, um die Qualität des verwendeten Glases festzustellen und schreibt eine EWG-Bauartzulassung für diese Art der Meßgeräte vor.
- Änderungs-RL über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge. Die RL legt die Fristen fest für das Inkrafttreten der Vorschriften über die Leuchtweiterregelung zur Einstellung der Abblendscheinwerfer.

90. Die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Wege der Rechtsangleichung ist weiterhin erheblich erschwert durch die unterschiedliche Auffassung der Mitgliedstaaten über die Behandlung von Erzeugnissen aus Drittländern. Die Bundesregierung wird sich weiterhin um eine Lösung auf der Grundlage eines möglichst ungehinderten Warenaustausches zwischen allen Ländern bemühen.

91. Der Abbau von technischen Handelshemmnissen kann durch eine verstärkte europäische Normung wesentlich erleichtert werden. So kann im Einzelfall bereits durch die Verständigung auf eine einheitliche europäische Norm ein Handelshemmnis beseitigt werden, ohne daß eine EG-Rechtsangleichungsrichtlinie erarbeitet werden muß. Sofern wegen der Unterschiedlichkeit technischer Vorschriften in den Mitgliedstaaten eine EG-Harmonisierung unumgänglich ist, kann durch die Technik der Verweisung auf europäische Normen die Richtlinienarbeit des Rates wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden. Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen ihrer Initiativen zur Stärkung des Binnenmarktes auf dem ER vom 17. bis 19. Juni 1983 und dem Binnenmarktrat vom 21. Juni erneut einen Vorstoß zur Stärkung der europäischen Normung unternommen, der eine positive Aufnahme gefunden hat. Diese Bemühungen müssen durch Regelungen flankiert werden, die eine möglichst umfassende Anerkennung von Prüflabors und Testergebnissen in Europa vorsehen.

Die Bundesregierung hat ferner die Kommission gebeten, sich bei ihren Harmonisierungsvorschlägen auf Wesentliches zu beschränken sowie Überregelungen zu vermeiden und damit auch zur Entbürokratisierung beizutragen.

Zollrecht

92. Der Rat hat am 28. März 1983 die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen verabschiedet. Dadurch werden die bisher in den Mitgliedstaaten unter-

schiedlich geregelten außertariflichen Zollbefreiungstatbestände harmonisiert. Die Verordnung wird ab 1. Juli 1984 anwendbar sein.

Gesellschaftsrecht

93. Am 28. Juli 1983 hat die Kommission einen geänderten Richtlinienentwurf über die Verfassung der Aktiengesellschaften (5. gesellschaftsrechtliche Richtlinie) beschlossen und dabei weitgehend die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments in seiner Stellungnahme vom Mai 1982 berücksichtigt. Es ist weiterhin damit zu rechnen, daß die Beratungen im Rat noch in diesem Jahr aufgenommen werden.

94. Unter deutscher Präsidentschaft ist es nach intensiven Bemühungen am 13. Juni 1983 gelungen, die Siebente Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) zu verabschieden. Mit der Verabschiedung wurde ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und der Errichtung eines gemeinsamen Marktes getan. Auf dem Gebiet der Rechnungslegung und deren Publizität werden damit weitgehend vergleichbare Wettbewerbsbedingungen hergestellt. Für weltweit tätige deutsche Konzerne ist die Verabschiedung der Richtlinie mit dem Vorteil verbunden, die Lage ihrer Unternehmen und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten künftig nach international anerkannten Grundsätzen besser darstellen zu können.

Die Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Regelungen über die Aufstellung und den Inhalt von Konzernabschlüssen sowie deren Prüfung und Offenlegung bis zum 1. Januar 1988 zu harmonisieren. Den betroffenen Konzernen muß die Anwendung des neuen Rechts für alle Geschäftsjahre vorgeschrieben werden, die am 1. Januar 1990 oder danach beginnen. Die Konzernbilanzrichtlinie erfaßt alle Konzerne, denen eine Kapitalgesellschaft im Sinne der Bilanzrichtlinie angehört. In der Bundesrepublik Deutschland gilt sie also für alle Konzerne, bei denen zumindest ein Konzernunternehmen die Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat. Die Mitgliedstaaten dürfen die Anwendung auf Konzerne beschränken, die unter der Kontrolle einer solchen Kapitalgesellschaft stehen. Die Richtlinie braucht außerdem nur auf solche Konzerne angewendet zu werden, die das Zehnfache der für die Prüfungspflicht nach der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Bilanzrichtlinie) maßgeblichen Größenmerkmale überschreiten. Nach den bisherigen, voraussichtlich noch in diesem Jahr zu erhöhenden Größenmerkmalen sind dies: 28,5 Mio. DM Bilanzsumme, 57 Mio. DM Umsatzerlöse, 500 Arbeitnehmer.

Auf die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen darf nach der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, wenn der Teilkonzern in einen umfassenderen Konzernabschluß einbezogen

wird. Diese Befreiung müssen die Mitgliedstaaten für Teilkonzerne zulassen, die zu mehr als 90 v. H. im Anteilsbesitz einer nach EG Recht bilanzierenden Obergesellschaft stehen.

Die sog. assoziierten Unternehmen (Beteiligungsgesellschaften, auf die ein maßgeblicher Einfluß ausgeübt wird) sind auf der Basis der Equity-Methode (Fortschreiben des Beteiligungsbuchwertes um die Jahresergebnisse) in den Konzernabschluß einzubeziehen.

Die Einbeziehung von Gleichordnungskonzernen ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Alle Konzerne, die danach zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, müssen künftig Weltbilanzen aufstellen, in die alle Konzernunternehmen unabhängig von ihrem Sitz einzubeziehen sind. Hinsichtlich der Konsolidierungsmethoden folgt die Richtlinie weitgehend internationalen Grundsätzen. Nach dem Vorbild des deutschen Rechts wird der Konzernabschluß auf der Basis des Einzelabschlusses aufgestellt, so daß in der Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie bezüglich des Inhalts und Aufbaus der Abschlüsse sowie hinsichtlich der Bewertung auf die Vorschriften der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Bilanzrichtlinie) verwiesen wird.

Die wesentlichen Auswirkungen der Siebenten Richtlinie auf das deutsche Recht bestehen in der Einführung von Weltabschlüssen, der Übernahme der angelsächsischen Konsolidierungsmethode sowie der Erfassung von GmbH-Konzernen. Neu ist auch die Einbeziehung der sog. assoziierten Unternehmen in den Konzernabschluß in vereinfachter Konsolidierungsform.

Bankaufsichtsrecht

95. Am 13. Juni 1983 hat der Rat die Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis verabschiedet. Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten auf den Grundsatz verpflichtet, ergänzend zur Einzelaufsicht über die bei ihnen ansässigen Kreditinstitute auch die Kreditinstitutskonzerne durch Einführung eines bankaufsichtlichen Konsolidierungsverfahrens zu überwachen. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, etwaige gesetzliche Hindernisse zu beseitigen, die dem für die erweiterte Bankaufsicht erforderlichen Informationsaustausch zwischen den konzernangehörigen Kreditinstituten und zwischen den Bankaufsichtsbehörden entgegenstehen. Für die Methodik und den Umfang der bankaufsichtlichen Konsolidierung bleibt den Mitgliedstaaten weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 1985 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie wird als wichtiger Beitrag begrüßt, das Bankaufsichtsrecht in der Europäischen Gemeinschaft unter möglichst wettbewerbsgleichen Bedingungen zu verbessern.

Lebensmittelrecht

96. Die Dritte Richtlinie der Kommission (83/341/EWG) zur Anpassung einiger Anhänge der Richtlinien über kosmetische Mittel aus dem Jahre 1976 an den technischen Fortschritt wurde am 29. Juni 1983 erlassen. Durch sie werden einige Haarfärbemittel zur Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen und die Verwendung bestimmter Stoffe als Haarfärbemittel untersagt.

97. Mit der am 16. Mai 1983 erlassenen Richtlinie 83/264/EWG des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird die Verwendung von zwei gesundheitlich bedenklichen Flammenschutzmitteln für Textilartikel verboten, die mit der Haut in Berührung kommen. Aus gesundheitlichen Gründen wird auch die Verwendung bestimmter Stoffe in Scherzartikeln, wie Niespulver, Stinkbomben und Tränengas verboten.

98. Durch die Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wird eine Positiv-Liste mit Stoffen eingeführt, die zur Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind. Danach müssen Zellglasfolien so beschaffen sein, daß sie an Lebensmittel keine Bestandteile in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen oder das Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen.

Veterinärrecht

99. Die in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin aufgetretenen Fälle

der klassischen Schweinepest wurden in zahlreichen Sitzungen des Ständigen Veterinärausschusses bei der Kommission behandelt. Der jeweiligen Seuchenlage entsprechende Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Schweinen wurden durch Kommissionsentscheidungen vorgenommen. Dieses Verfahren wird bis zum Erlöschen der Schweinepest fortgesetzt.

100. In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Maul- und Klauenseuche erloschen, so daß die verhängten Sperrmaßnahmen aufgehoben werden konnten.

Futtermittelrecht

101. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden weitere Fortschritte erzielt. Mit zwei Richtlinien der Kommission wurden im Bereich der Zusatzstoffe in der Tierernährung neue Zusatzstoffe zugelassen und der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert. Außerdem hat die Kommission auf deutsche Initiative mit einer Richtlinie im Anhang der Richtlinie über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln die Regelung für den Schadstoff Aflatoxin B₁ verschärft.

102. Am 18. April 1983 hat der Rat eine Richtlinie über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung verabschiedet. Diese dient als Leitfaden zur Erstellung von Unterlagen für die Zulassung und Aufnahme dieser Erzeugnisse in die Anhänge der Richtlinie über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung.

C. Außenbeziehungen**XIX. Außenwirtschaftspolitik****Handelspolitik**

103. Weltweit hat der innenpolitische Druck auf die Regierungen, Teile der eigenen Wirtschaft durch Handelshemmnisse und Subventionen vom internationalen Wettbewerb abzukoppeln, nicht nachgelassen. Die Bundesregierung bemüht sich unvermindert innerhalb und außerhalb der EG sowie auch im eigenen Lande, diesen Kräften entgegenzuwirken. Sie hat maßgeblich zum Zustandekommen der Beschlüsse des OECD-Ministerrats vom Mai 1983 und des Weltwirtschaftsgipfels in Williamsburg beigetragen, die nicht nur Widerstand gegen neue protektionistische Maßnahmen, sondern auch den Abbau bestehender Eingriffe in den Handel als Voraussetzung und notwendige Begleitung eines weltwirtschaftlichen Wiederaufschwungs fordern.

104. Im GATT hat die Bundesregierung sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft an der Durchführung der Beschlüsse der GATT-Ministertagung vom November 1983 beteiligt. In der nach wie vor offenen Schutzklauselfrage sind Fortschritte zur Frage der notwendigen Transparenz von Schutzmaßnahmen durch teilweise Notifizierung von Selbstbeschränkungsabsprachen, noch nicht aber über eine wirksame GATT-Kontrolle für diese an den GATT-Regeln vorbeilaufenden Vereinbarungen erreicht worden. Die angestrebte Erörterung von Problemen des Handels mit Dienstleistungen soll durch nationale Studien der GATT-Vertragsparteien vorbereitet werden. Über die Gestaltung dieser Studien wurde im GATT informell weitgehend Einvernehmen erzielt, wobei allerdings die Beteiligung der Entwicklungsländer an diesen Arbeiten noch nicht gesichert ist. Aufgrund der Haltung eines Mitgliedstaats der EG und mehrerer Entwicklungsländer konnte noch kein Einvernehmen

men über Arbeiten des GATT zu Problemen des Handels mit hochtechnologischen Gütern erzielt werden. Die bereits in der Tokio-Runde wurzelnden Bemühungen, einen GATT-Kodex gegen den Handel mit nachgeahmten Waren auszuarbeiten, stagnierten angesichts der ablehnenden Haltung einiger Entwicklungsländer. Bei der handelspolitischen Streitschlichtung des GATT wächst die Tendenz mehrerer Vertragsparteien, für sie problematische Empfehlungen der Streitschlichtungsausschüsse (panels) nicht zu akzeptieren. Die Bundesregierung widersetzt sich im Einklang mit den Beschlüssen der GATT-Ministertagung Versuchen, das Streitschlichtungsverfahren durch Obstruktion zu entwerten.

105. Die Bundesregierung setzte sich auf der Welthandelskonferenz in Belgrad (UNCTAD VI) dafür ein, den Forderungen der Entwicklungsländer im Bereich des Handels entgegenzukommen, soweit sie im Einklang mit ihrer generellen Politik stehen. Dies galt insbesondere hinsichtlich der Forderung nach Marktöffnung mit den Elementen einer allgemeinen Absage an den Protektionismus, des systematischen Abbaues von Handelsrestriktionen und der Verbesserung der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer.

Das Ergebnis in der im Konsensus verabschiedeten Resolution zum Handel ist eine konsequente Fortsetzung der im GATT, in der OECD und auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Williamsburg vereinbarten Liberalisierungsbemühungen. Neben der von allen Beteiligten getragenen Absage an den Protektionismus verpflichten sich die Industrieländer, den systematischen Abbau der Einfuhrbeschränkungen zu betreiben, ohne daß dies von einem Wirtschaftsaufschwung abhängig gemacht wird.

Zu Verbesserungen im Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen gibt es eine klare Verpflichtung der Industrieländer.

Problematisch dagegen waren die Forderungen zum planmäßigen Abbau und Transfer von Industriezweigen nach Entwicklungsländern oder aber nach finanziellen Hilfen an schwache oder vermeintlich schwache Industrien mit der Auflage, ihre Fertigung stillzulegen und andere Produktionen aufzunehmen. Schließlich konnte auch nicht die Forderung nach Aufstellung eines völlig neuen internationalen Handelssystems akzeptiert werden.

Die Industrieländer halten das GATT nach wie vor für flexibel genug, um sich — auch institutionell — den Erfordernissen einer gewandelten Weltwirtschaft anzupassen.

UNCTAD VI hat diesen Gegensatz nicht überbrücken können. Die Industrieländer haben aber demonstriert, daß sie im Rahmen des geltenden internationalen Handelssystems zu Zugeständnissen an die Entwicklungsländer bereit sind.

Das Konferenzergebnis ist trotz allem als positiv zu werten, weil es das Bewußtsein für die Probleme der Entwicklungsländer geschärft hat und die Indu-

strieländer daran erinnert hat, trotz all ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten daran zu denken, daß die Folgen weltwirtschaftlicher Probleme in anderen Ländern weitaus gravierender sind und dies bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

106. Im Rat gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu dem Vorschlag der Kommission über ein neues handelspolitisches Instrument („Vorschlag zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik“). Die Bundesregierung sieht diesen Vorschlag, der eine Antwort auf „unlautere Handelspraktiken“ anderer Länder geben soll, als ein falsches Signal nach dem Weltwirtschaftsgipfel in Williamsburg an. Sie hält das bestehende handelspolitische Instrumentarium für ausreichend. Bei einer Annahme des Vorschlags der Kommission befürchtet sie eine Eskalation von Handelsbeschränkungen statt einer Verringerung. Neben den Bedenken hinsichtlich der Opportunität eines neuen handelspolitischen Instruments hat die Bundesregierung starke Vorbehalte gegen wichtige Elemente des Kommissionsvorschlags geäußert. Sie hält das vorgeschlagene Entscheidungsverfahren für unannehmbar, weil es Artikel 113 EWG-Vertrag widerspricht und der handelspolitischen Problematik nicht gerecht wird, die mit der Anwendung eines solchen Instruments verbunden wäre. Die von allen Mitgliedstaaten und der Kommission an sich bejahte Notwendigkeit einwandfreier GATT-Konformität eines eventuellen neuen Instruments ist nach Ansicht der Bundesregierung bisher nicht ausreichend sichergestellt. Außerdem bestehen starke Bedenken gegen das im Vorschlag vorgesehene Recht der Industrie, mit Anträgen wegen „unlauterer Handelspraktiken“ anderer Länder eine nicht mehr kontrollierbare Anzahl von handelspolitischen Verfahren der Gemeinschaft in Gang zu setzen. Die Bedenken der Bundesregierung werden von der deutschen Industrie geteilt.

Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission im Herbst einen im Lichte der bisherigen Diskussionen — auch über den vor allem von Frankreich hergestellten Zusammenhang mit dem Ausbau des EG-Binnenmarktes — überarbeiteten Entwurf vorlegt.

107. Nach Abschluß von neuen Textilabkommen mit 26 Niedrigpreislieferländern für den Zeitraum 1983 bis 1986 in der zweiten Hälfte 1982 wurden nunmehr erste exploratorische Gespräche über ein neues Textilabkommen der EG mit der Volksrepublik China geführt. Das geltende Abkommen läuft Ende 1983 aus. Da von chinesischer Seite erhebliche Quotenaufstockungen verlangt werden, dürften die Verhandlungen nicht problemlos verlaufen.

Im Mittelmeerraum ist es gelungen, mit allen Präferenzländern für 1983 Arrangements über den Handel mit Textil- und Bekleidungserzeugnissen abzuschließen. Teilweise wird bereits der Zeitraum über 1983 hinaus bis 1985 abgedeckt. Nur die Türkei hat sich auch weiterhin nicht zur Vereinbarung eines Textil-Arrangements mit der EG bereithalten können. Die EG hatte daher keine andere Möglichkeit, als für einige Textil- und Bekleidungskategorien die

Schutzklausel des Assoziierungsabkommens mit der Türkei anzuwenden, um die schwierige Situation der Industrie aufgrund der extremen Einfuhrsteigerungen aus der Türkei etwas zu erleichtern.

108. In den bilateralen Beziehungen der EG besteht nach wie vor vor allem im Verhältnis zu den USA, aber auch zu Japan ein ernst zu nehmendes Konfliktpotential.

Der Kommission und der Regierung der USA ist es im Juni 1983 zunächst gelungen, den agrarhandelspolitischen Streitstoff durch Vereinbarung gemeinsamer Arbeiten zu entschärfen, die vor allem einem weiteren Subventionswettlauf vorbeugen sollen. Vorangegangen waren subventionierte Weizenlieferungen der USA nach Ägypten. Im Juli 1983 haben die USA Subventionen für den Export von Butter nach Ägypten beschlossen; dadurch ist der Streit mit der EG teilweise neu entfacht worden. Ebenfalls im Juli 1983 haben die USA weltweite Beschränkungen gegen die Einfuhr von Edelstahl verhängt, die, besonders wegen der Kumulation mit Antidumping- und Ausgleichszöllen, zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der EG-Exportchancen für Edelstahl führen. Die Gemeinschaft hat diesen im Widerspruch zu den handelspolitischen Beschlüssen des OECD-Ministerrats und des Weltwirtschaftsgipfels in Williamsburg stehenden Schritt der USA im GATT aufgegriffen und dort eine Rückgängigmachung oder zumindest handelspolitische Kompensationsleistungen gefordert.

Trotz einer Reihe von japanischen Maßnahmen zur Markttöffnung (zuletzt im März 1983) hat das Ungleichgewicht des Warenverkehrs der EG mit Japan im 1. Halbjahr 1983 zugenommen.

Die Gemeinschaft hat sich vorbehalten, ihren im April 1983 im GATT eingebrachten Antrag eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß Artikel XXIII Nr. 2 GATT weiterzuverfolgen, falls nicht in Kürze neue wirksame japanische Maßnahmen zur Verbesserung der Exportmöglichkeiten der EG ergriffen werden. Die Bundesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, daß sich die Probleme im Verhältnis zu Japan nicht durch Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft, sondern nur durch eine größere japanische Markttöffnung lösen lassen.

109. Die Bundesregierung hat gegen die Verordnung 873/83 der Kommission vom 12. April 1983, mit der eine von der Kommission ohne Ratsmandat vereinbarte Selbstbeschränkung Südkoreas bei der Ausfuhr von Steinzeuggeschirr nach Frankreich und Großbritannien implementiert wurde, den Rat angerufen. Dabei ging es um die grundsätzliche Frage, inwieweit der Rat eingeschaltet werden muß, wenn die Kommission mit Drittländern über Selbstbeschränkungen spricht, die diese Länder bei der Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen in die Gemeinschaft oder einzelne Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übernehmen. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die Kommission sich unverzüglich in den zuständigen Gremien mit den Mitgliedstaaten berät, wenn sich bei Kontakten mit einem Drittland herausstellt, daß sich das betreffende

Land bei seinen Ausfuhren nach der Gemeinschaft zur Selbstbeschränkung verpflichten will.

Exportfinanzierung

110. Der Rat erteilte am 18. April 1983 der Kommission das Mandat, mit den anderen Teilnehmern am OECD-Konsensus über öffentlich unterstützte Exportkredite Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, das Mindestzinssystem zu verbessern. Ein Ende Juni in Paris ausgehandelter Kompromiß mit einem System automatischer Anpassung der Mindestzinssätze an die internationale Marktentwicklung fand auf dem Ministerrat am 11. Juli 1983 nicht die Zustimmung aller Delegationen. Der Rat verständigte sich deshalb darauf, den derzeitigen Konsensus bis zum 31. Oktober 1983 zu verlängern, um der Kommission Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu geben. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß dieses bewährte Instrument zur Eingrenzung des internationalen Konditionenwettlaufs bei der Exportfinanzierung über den 31. Oktober 1983 hinaus fortbesteht.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

111. Die Kommission hat im Juli 1983 ihren Vorschlag für das Präferenzschema 1984 vorgelegt. Er sieht im wesentlichen folgende materielle Änderungen gegenüber 1983 vor:

— im Agrarbereich:

- = gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern, die nur durch allgemeine Zollpräferenzen begünstigt sind, die Zollfreiheit für die 1983 noch ausgeklammerten acht Agrarprodukte (u. a. Bananen, Ananas);
- = gegenüber allen Entwicklungsländern die Verbesserung der Präferenzspanne bei 54 bereits unter das System fallenden Produkten;
- = gegenüber China die Ausdehnung der Präferenzgewährung auf die bisher noch gegenüber diesem Land ausgenommenen Waren;

— im gewerblichen Bereich:

- = Umstufung von vier sensiblen Produkten in die nichtsensible Liste;
- = Erhöhung der zollfreien Jahreshöchstmengen um 5 bis 15 v. H. bis auf die sensiblen Produkte;
- = Einbeziehung weiterer Erzeugnisse zugunsten von China und Rumänien in das Schema;

— im Textilbereich:

- = Erhöhung der zollfreien Plafonds bis zu maximal 25 v. H. (ausgenommen sind marktbeherrschende und Staatshandelsländer).

Wichtigste Neuheit ist der Vorschlag, den gegenwärtigen Schlüssel für die pauschale Aufteilung der Zollkontingente für sensible Waren auf die einzel-

nen Mitgliedstaaten (D = 27,5 v. H.) den tatsächlichen Einfuhren aus den begünstigten Ländern anzupassen, um dadurch die vollständige Ausnutzung der Zollkontingente zu erreichen.

Die Aufnahme von Bulgarien in das Schema ist auch für 1984 nicht vorgesehen.

Die Kommission beabsichtigt, eine flexiblere Handhabung der Ursprungsregeln gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern vorzuschlagen.

Die Beratungen über die Vorschläge haben im September 1983 begonnen. Die Bundesregierung hält die Vorschläge im Hinblick auf die Wirtschaftslage für maßvoll. Bei der Neuaufteilung der Zollkontingente in der vorgeschlagenen Form wird die Bundesregierung auf einer Berücksichtigung des Konzepts der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten bestehen. Die Bundesregierung begrüßt im übrigen die vorgeschlagene Zollfreiheit für die bisher noch ausgeklammerten Agrarwaren der am wenigsten entwickelten Länder, die Verbesserungen im Agrarbereich und die vorgesehene flexiblere Handhabung der Ursprungsregeln zugunsten der ärmsten Länder.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

112. Ungeachtet der Besserungstendenzen in der allgemeinen Wirtschaftslage der Gemeinschaft sind die Bemühungen zur Abwehr subventionierter oder gedumpter Importe unverändert beibehalten worden. Zwölf Antidumping- und ein Ausgleichszollverfahren, die sich teilweise gegen die Importe aus mehreren Ländern richten, wurden eröffnet; zusätzlich wurde in zwei Fällen die Überprüfung früherer Maßnahmen beschlossen. 22 früher eingeleitete Verfahren wurden abgeschlossen; dabei wurde in acht Fällen ein endgültiger Antidumpingzoll festgesetzt, fünf Verfahren wurden ohne Maßnahmen beendet, in den übrigen Fällen wurde eine Mindestpreisverpflichtung der Exporteure, mit denen die schädigenden Auswirkungen der Dumpinglieferungen beseitigt wurden, angenommen.

Die Bundesregierung setzte sich wie auch schon früher für eine sachgerechte und GATT-konforme Anwendung des Schutzinstruments ein.

XX. Erweiterung der Gemeinschaft

In den Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien konnten nach z. T. schwierigen Verhandlungen eine Reihe von Fortschritten erzielt werden.

113. In den Verhandlungen mit Portugal konnte die deutsche Präsidentschaft die Verhandlungskapitel Rechtsangleichung (ohne Patente) sowie Umweltfragen und Verbraucherschutz zum Abschluß bringen. Des weiteren wurden den portugiesischen Partnern Erklärungen zu den Kapiteln Fischerei und Patente übergeben. Daneben sind insbesondere noch die Bereiche Landwirtschaft und Sozialfragen offen.

114. Mit Spanien konnte Einigung über wesentliche Teile des Kapitels Zollunion erzielt werden (Abbau aller nichttarifären Handelshemmnisse incl. Textilübergangsregelung und Handelsmonopole). Offen sind hier insbesondere noch Rhythmus und Dauer des beiderseitigen Zollabbaus.

Im Kapitel Außenbeziehungen, das die Übernahme der Gemeinsamen Handelspolitik der EG durch Spanien zum Ziel hat, konnten wesentliche Verhandlungsfortschritte erzielt werden, insbesondere über den Abbau spanischer Handelsbeschränkungen gegenüber Drittländern. Im nächsten Berichtszeitraum dürfte die Übernahme der Präferenzpolitik der Gemeinschaft gegenüber den EFTA-, Mittelmeer- und AKP-Ländern geregelt werden.

Im Kapitel Euratom hat Spanien sich grundsätzlich zur Übernahme der Regelungen der Sicherheitsüberwachung der Gemeinschaft bereit erklärt und damit ein Verhandlungshindernis ausgeräumt.

Im wichtigen Kapitel Landwirtschaft konnten dagegen die Verhandlungen noch nicht aufgenommen werden, da zwei Mitgliedstaaten auf der vorherigen Anpassung der EG-Marktordnungen für Mittelmeeragrарprodukte bestehen.

Offen sind auch noch die Kapitel Fischerei und Sozialfragen. Nach der Einigung über die Gemeinsame Fischereipolitik der Gemeinschaft konnte den spanischen Partnern eine erste Erklärung zu diesem auch für Spanien sehr wichtigen Kapitel übergeben werden. Im Bereich Sozialfragen sind auf beiden Seiten noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um zu einer Einigung zu gelangen, insbesondere zur Übergangsdauer für die Herstellung der Freizügigkeit und in der Frage der Familienleistungen und -beihilfen.

Insgesamt eröffnet der Beschluß des Europäischen Rates auf dem Stuttgarter Gipfel im Juni 1983 die Aussicht, daß durch die zeitliche Verklammerung zwischen den Beratungen über die langfristige Finanzreform der EG und den Beitrittsverhandlungen eine zügige Weiterführung der letzteren möglich wird.

115. Im Zusammenhang mit den Beitrittsüberlegungen hat sich die Kommission für eine nicht weiter spezifizierte zusätzliche Vorbeitrittshilfe für Portugal zur Verwendung im Agrarsektor ausgesprochen.

XXI. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

Die Beziehungen zu den EFTA-Staaten haben sich auch weiterhin im allgemeinen gut entwickelt.

116. Die Kommission hat auf Wunsch des Europäischen Parlaments eine Liste von 25 Bereichen, in denen sie eine engere Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten für wünschenswert und möglich hält, zusammengestellt und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat zugeleitet. Das Europäische Parlament, das sich ebenfalls für die Förderung und den Ausbau der EG-EFTA-Beziehungen ausgesprochen hatte, hat

auch den diesjährigen Bericht über die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten erhalten.

Bei der Vorlage dieses Berichts der Ständigen Vertreter an den Rat hat die deutsche Delegation gefordert, die Gemeinschaft sollte auch in ihren laufenden Arbeiten an der Entwicklung und Stärkung des Binnenmarktes sowie in der Wahrnehmung ihrer handelspolitischen Kompetenzen der Bedeutung der EFTA-Länder als wichtigstem Wirtschaftspartner der Gemeinschaft mehr Rechnung tragen. Die Bundesregierung ist auch in der täglichen Meinungsbildung der Gemeinschaft um eine solche Berücksichtigung bemüht.

Dabei geht es vor allem um die Vermeidung neuer nichttarifärer Handelshemmnisse im Zuge der Rechtsangleichung innerhalb der EG sowie die Sorgen der EFTA-Staaten über das von der Kommission vorgeschlagene „neue handelspolitische Instrument“.

Die Bundesregierung ist ferner darum bemüht, daß Diskriminierungen bei öffentlichen Aufträgen, die in den Freihandelsabkommen nicht expressis verbis untersagt sind, als unvereinbar mit dem Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen anerkannt werden und zumindest auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unterbleiben.

117. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem von der EFTA ausgehenden Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte — PIC — beigetreten. Für die Bundesrepublik Deutschland tritt das Übereinkommen am 18. September 1983 in Kraft.

Dem Übereinkommen gehören neben EFTA-Staaten sowohl Mitgliedstaaten der EG als auch Ostblockstaaten an. Die Beratende Versammlung des Europarates hatte ihre Mitgliedstaaten zur Prüfung aufgefordert, dem Übereinkommen beizutreten.

Eine entsprechende Aufforderung des Rates (EG) bezog sich auch auf die anderen in der EFTA ausgearbeiteten Übereinkünfte. Nach den Übereinkünften erkennen die teilnehmenden Behörden Prüfungen im Exportland und Bescheinigungen an, daß die Produkte den Vorschriften des Importlandes entsprechen.

Die Bundesregierung betrachtet solche gegenseitigen Anerkennungen als eine wirkungsvolle Erleichterung der Handelsbeziehungen, solange noch unterschiedliche Vorschriften bestehen. Die zuständigen deutschen Stellen waren schon vorher dem Übereinkommen bezüglich Prüfungen und Inspektionen von Schiffsausrüstungen beigetreten.

XXII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

118. Unter der deutschen und anschließend der griechischen Präsidentschaft haben sich die zuständigen Ratsgremien entsprechend einem Auftrag des Rats vom Januar 1983 einer intensiven Situa-

tionsanalyse gewidmet sowie auf Grundlage von Vorschlägen der Kommission erste Überlegungen über mögliche Schlußfolgerungen angestellt. Der Fortgang der Beratungen hängt naturgemäß wesentlich davon ab, welche Anpassungen der EG-Marktornungen für „Mittelmeer-Agrarprodukte“ sowie welche Beitrittsregelungen für Portugal und Spanien (insbesondere im Agrarbereich) beschlossen werden. Insgesamt läßt sich die Bundesregierung in Fragen der EG-Mittelmeerpoltik weiter von ihrem Bemühen um Stabilität im Mittelmeerraum sowie von den Grundsätzen ihrer Politik gegenüber den Entwicklungs- und Schwellenländern (internationale Arbeitsteilung, Offenhaltung der Märkte und weitere Integration der Entwicklungsländer in die internationalen Wirtschaftsbeziehungen) leiten.

119. Im Assoziationsverhältnis mit Zypern konnte ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden, da dieses Land das Angebot der Gemeinschaft für eine vertragliche Übergangsregelung im Handelsbereich akzeptiert hat; damit ist der Weg frei für die Aufnahme von Verhandlungen über die langfristige Ausgestaltung der Beziehungen EG—Zypern. Die Gemeinschaft und Zypern haben den Entwurf des zweiten Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit genehmigt; danach werden Zypern Darlehen der EIB und Haushaltsmittel der EG in Höhe von insgesamt 44 Mio. ECU (107 Mio. DM) bis zum 31. Dezember 1988 u. a. für Investitionsvorhaben zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Zyperns und für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt.

120. Unter der deutschen Präsidentschaft konnte auch die Suspendierung der Unterzeichnung des 2. Finanzprotokolls EG—Israel beendet und damit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Beziehungen mit diesem Land getan werden.

121. Im Berichtszeitraum ergaben sich im Assoziationsverhältnis der Gemeinschaft mit der Türkei keine günstigeren Entwicklungen zur Überwindung der in den Beziehungen eingetretenen Stagnation.

Im Textilbereich sind die Verhandlungen über eine Vereinbarung für den Zeitraum 1983 bis 1985 ohne Erfolg geblieben, so daß die Gemeinschaft die am 15. Juni auslaufenden Mengenbeschränkungen bei T-Shirts und Baumwollgeweben bis Ende des Jahres verlängern und zugleich auf Hosen ausdehnen mußte.

Außerdem wurden in Anwendung der Schutzklausel von Artikel 60 Abs. 2 des Zusatzprotokolls Mengenbeschränkungen auf die Einfuhren Frankreichs bei Männeranzügen und Kleidern sowie auf die Einfuhren in das Vereinigte Königreich bei Frottiertgewebe und Oberbekleidung angewandt.

XXIII. Abkommen von Lomé

122. Der AKP-EWG-Ministerrat hielt seine achte Jahrestagung am 19. und 20. Mai 1983 in Brüssel ab. An der Eröffnungssitzung nahm Bundesaußenmini-

ster Genscher als amtierender EG-Ratspräsident teil. Es wurde eine Vielzahl einzelner Themen aus den verschiedenen Bereichen der Zusammenarbeit, z. B. Handel, Bergbau, Industrie, Landwirtschaft behandelt.

Die Probleme des STABEX-Systems wurden auf einer außerordentlichen Tagung des AKP-EWG-Ministerrates am 19. Mai eingehend besprochen. Untersucht wurden vor allem die konjunkturellen und strukturellen Ursachen für die starken Erlösrückgänge bei wichtigen Exportprodukten der AKP-Staaten in den Jahren 1980 und 1981, die zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des STABEX-Systems geführt hatten. Für die restliche Laufzeit des Abkommens (Ende Februar 1985) wird nicht mit ähnlich schwierigen Problemen gerechnet.

123. Die AKP-EWG-Verhandlungen über die Erneuerung des 2. Lomé-Abkommens werden im Oktober 1983 beginnen. Der Rat hat die Verhandlungsleitlinien der Gemeinschaft festgelegt. Danach soll die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten künftig stärker auf einige prioritäre Bereiche, insbesondere die Landwirtschaft und speziell die Nahrungsmittelproduktion für die bessere Eigenversorgung dieser Länder, konzentriert werden. Dazu beabsichtigt die Gemeinschaft, mit den einzelnen AKP-Staaten einen ständigen Dialog über die entwicklungspolitischen Perspektiven und die erforderlichen Maßnahmen zu führen, damit die Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen einer kohärenten und konsequenten Entwicklungsstrategie des jeweiligen Landes wirksam eingesetzt werden können.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die bewährte Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in einem neuen Abkommen auf der bisherigen Grundlage fortgesetzt und vertieft wird.

XXIV. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

Japan

124. Nach einer systematischen Überprüfung im Rahmen des 3. Maßnahmenpaketes der japanischen Regierung zur weiteren Marköffnung beschloß das japanische Kabinett am 26. März 1983 Änderungen zu 16 Gesetzen und einer Verwaltungsvorschrift. Am 18. Mai 1983 hat der japanische Reichstag durch ein Rahmengesetz den Gesetzesänderungen mit Wirkung vom 1. August 1983 (und damit zwei Monate früher als ursprünglich vorgesehen) zugestimmt. Ziele dieser Verbesserungen:

- keine Diskriminierung ausländischer und japanischer Anbieter bei Zulassungs- und Prüfverfahren (bisher mußte Antrag durch japanische Firma erfolgen),
- eine größere Transparenz der Zulassungsbedingungen,
- die Angleichung japanischer Normen an internationale Systeme,
- die Anerkennung ausländischer Prüfverfahren und -daten sowie

- die Vereinfachung und Beschleunigung von Prüf- und Zulassungsverfahren.

Die Durchführungsbestimmungen stehen noch aus.

Bei Realisierung dieser Änderungen werden mehrere deutsche bzw. EG-Forderungen erfüllt sein, z. B. Zulassung auf das Produkt und nicht auf den japanischen Importeur, Erleichterung der Pkw-Einfuhr, Angleichung japanischer Standards an internationale Normen. Die Einfuhrerleichterungen werden mittel- oder langfristige Wirkungen haben und damit die Lage der ausländischen Exporteure nicht auf kurze Sicht verändern. Sie sind jedoch ein weiterer wesentlicher Schritt Japans in Richtung größerer Marköffnung. Es kommt jetzt darauf an, daß die Maßnahmen auf Verwaltungsebene in die Praxis umgesetzt und von der Wirtschaft angenommen werden. Ein wachsender japanischer Importanteil bei Fertigwaren ist notwendig, um die Handelsungleichgewichte expansiv zu lösen.

Im Rahmen der High-Level EG—Japan Konsultationen vom 6. bis 8. Juli 1983 ist der gesamte Problemkatalog, insbesondere die Handelsentwicklung, die überarbeitete EG-Wunschliste, die industrielle, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit diskutiert worden. Die japanische Seite hat dabei auf den Willen von Ministerpräsident Nakasone hingewiesen, auch im Zusammenhang mit den Erklärungen von Williamsburg weitere Schritte zur Marköffnung zu unternehmen. Die Kommission hat hervorgehoben, daß die EG von Japan bis zum Herbst 1983 konkrete Beschlüsse zur weiteren Marköffnung erwartet. Bei einer weiteren Verschlechterung der Lage müsse mit einer Fortsetzung des Verfahrens gegen Japan nach Artikel XXIII Abs. 2 GATT gerechnet werden.

Eine sorgfältig vorbereitete Ratsdebatte über die Beziehungen EG—Japan soll nunmehr im Herbst 1983 stattfinden.

Lateinamerika

125. Die Beziehungen zu Lateinamerika haben sich nach einem Tiefstand zur Zeit des Falkland/Malvinen-Konfliktes ständig verbessert, sind aber weiterhin nicht problemfrei. Der von Lateinamerika damals unterbrochene regelmäßige Dialog konnte noch nicht wieder aufgenommen werden. Die Gemeinschaft hat aber Anfang Juli 1983 ihr fortbestehendes Interesse an der baldigen Wiederaufnahme dieses Dialogs in der seit 1981 bestehenden neuen Form bekräftigt. Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Andenpakt über den Abschluß eines nichtpräferenziellen Kooperationsabkommens wurden nach dreijähriger Unterbrechung im Juni 1983 wieder aufgenommen. Die Verhandlungen führten in den meisten Fragen zu einer Einigung; in einigen wesentlichen Punkten jedoch (Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel, Verbesserung der Zollpräferenzen, Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit) bestehen Auffassungsunterschiede

fort. Andenpakt und Gemeinschaft sind zur Zeit dabei, ihre Verhandlungspositionen zu überdenken.

Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)

126. Auf Arbeitsgruppenebene des EAD wurde die gemeinsame Kommentierung von Allgemeinen Vertragsbedingungen (insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen, Maschinen- und Anlagenbau, Elektrobau, Vertragsgarantien, anwendbares Recht und Streitschlichtung) abgeschlossen. Die Kommentare werden von der Kommission 1984 publiziert werden. Außerdem ist die Verabschiedung durch das politische Beschlußgremium des EAD, die Allgemeine Kommission, vorgesehen, um die jetzige Unverbindlichkeit der Kommentare einzugrenzen und ihre Anwendung in allen arabischen Staaten zu fördern oder zumindest zuzulassen.

127. Die Bundesregierung wird sich weiter für die Fortführung der Verhandlungen über eine multilaterale Investitionsschutzkonvention sowie für die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein euro-arabisches Technologietransferzentrum einsetzen. Im Normenbereich sollen die Arbeiten für Studien für ein Ausbildungsprogramm in Normung, Meßwesen und Qualitätskontrolle sowie für regionale euro-arabische Dokumentations- und Informationszentren so bald wie möglich weitergeführt werden. Ferner ist daran gedacht, eine synoptische mehrsprachige (deutsch — englisch — französisch — arabisch) Übersetzung ausgewählter Normensysteme anfertigen zu lassen.

ASEAN

128. Der wirtschaftliche Dialog der Gemeinschaft mit den fünf ASEAN-Staaten wurde im Rahmen der deutschen Präsidentschaft verstärkt fortgeführt. Beim 4. Treffen der Außenminister aus den EG-Ländern und den ASEAN-Ländern am 24./25. März 1983 in Bangkok wurde eine enge Zusammenarbeit in internationalen Gremien bei den Bemühungen um eine Wiederbelebung der Weltwirtschaft vereinbart. Die letzthin zu beobachtende Tendenz zu einer Ausweitung und Diversifizierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Regionen wurde positiv vermerkt.

Jugoslawien

129. Nach Inkrafttreten des Kooperationsabkommens EG—Jugoslawien am 1. April 1983 sind für den Ausbau der bilateralen Handels- und Kooperationsbeziehungen günstige Voraussetzungen gegeben. Am 24. Mai 1983 tagte in Brüssel auf Ministerebene erstmals der im Abkommen vorgesehene Kooperationsrat. Diese Tagung wie aber auch die vom 7. bis 11. März 1983 in Belgrad durchgeführte EG-Business-Week können weitere Impulse für die Entwicklung der Beziehungen geben.

Das Kooperationsabkommen, dessen Handelsregelung schon vorzeitig durch ein Interimsabkommen

angewendet wurde und Jugoslawien für seine Produkte einen erweiterten Marktzugang zur Gemeinschaft ermöglichte, hat sicherlich auch zum Abbau des jugoslawischen Handelsbilanzdefizits gegenüber der Gemeinschaft um rd. 600 Mio. ECU = 27,3 v. H. beigetragen.

130. Die wegen des Beitritts Griechenlands erforderlich gewordenen Anpassungsprotokolle werden zur Zeit in den parlamentarischen Gremien der Gemeinschaftsländer beraten.

Staatshandelsländer

131. Die Gespräche über das Angebot der Gemeinschaft an den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), das beiderseitige Verhältnis vertraglich zu regeln, ruhen weiterhin.

132. Für die Beziehungen der Gemeinschaft zur UdSSR ist auch gegenwärtig die Lage in Polen von Bedeutung. Die Verordnung der Gemeinschaft (VO [EWG] Nr. 695/82 vom 15. März 1982), die als Reaktion auf die Verhängung des Kriegsrechts in Polen bestimmte Waren aus der UdSSR mengenmäßigen Beschränkungen unterwarf, gilt unverändert fort. Die Gemeinschaft sah sich auch nach Aufhebung des Kriegsrechts in Polen nicht in der Lage, die Maßnahmen gegenüber der UdSSR zu beenden.

133. Zu Ungarn bestehen Kontakte über die Ausgestaltung der künftigen Beziehungen.

XXV. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik

Hauptaufgabe des Rats im Berichtszeitraum war die Beratung und Verabschiedung des Mandats für die Verhandlungen über das künftige AKP-EWG-Abkommen (Abkommen von Lomé).

Daneben spielten die Beratung der Vorschläge der Kommission über eine neue Nahrungsmittelhilfepolitik und die Verabschiedung der Ratsverordnung über ein Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt eine wesentliche Rolle.

134. Nach intensiver Diskussion einigte sich der Rat in der Sitzung am 14. Juni 1983 auf der Grundlage eines Kompromißvorschlages der deutschen Präsidentschaft über die Verordnung über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt. Damit kann der im Haushalt 1983 dafür vorgesehene Betrag von 50 Mio. ECU (122 Mio. DM) ausgegeben werden.

Die Bundesregierung erreichte bei den Beratungen, daß die Verordnung im Hinblick auf den Versuchscharakter der Maßnahmen bis Ende 1984 befristet wurde. Die Kommission konnte sich mit ihrem Vorschlag nicht durchsetzen, daß sie einzelne Maßnahmen im Rahmen des Programms u. U. auch gegen den Willen des Rates durchführen kann. Außerdem bekräftigte die Bundesregierung mit einigen anderen Mitgliedstaaten in einer Protokollerklärung, daß bei erfolgreichem Ablauf der Versuchsphase et-

waige weitere Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Instrumente der Gemeinschaft (künftiges AKP-EWG-Abkommen und Nichtassoziiertenhilfe) fortgesetzt werden müßten.

Das Sonderprogramm soll vor allem Maßnahmen der ärmsten Entwicklungsländer zur Erhöhung ihrer Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln im Rahmen von Ernährungsstrategien unterstützen.

In einem Politik-Dialog wird die Durchführung von Ernährungsstrategien mit den betreffenden Ländern besprochen. Diese Länder müssen eine kohärente und konsequente Entwicklungspolitik definieren und durchführen, wobei sie die Gemeinschaft auf Wunsch unterstützt. Der Politik-Dialog dient ferner dazu, die Hilfe der Gemeinschaft mit den Hilfen anderer Geber zu koordinieren und damit wirksamer zu machen. Dieser Politik-Dialog wird auch im künftigen AKP-EWG-Abkommen zunehmende Bedeutung gewinnen. Die Bundesregierung versteht einen solchen Dialog nicht als Einmischung in die souveränen Entscheidungen der Entwicklungsländer oder als strengere Konditionierung der Hilfe, sondern als Angebot, die partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit möglichst erfolgreich zu gestalten. Sie hat deshalb die entsprechenden Vorschläge der Kommission unterstützt.

135. Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag des Europäischen Parlaments und der Kommission an den Rat, die Volksrepublik China in die Nichtassoziiertenhilfe EG für ärmere Länder in Lateinamerika und Asien einzubeziehen, allerdings nur Maßnahmen im Bereich der technischen Hilfe. Eine Entscheidung hierüber wurde wegen Bedenken einiger anderer Mitgliedstaaten noch nicht getroffen.

136. Der Rat begann mit der Beratung des Vorschlags der Kommission vom 17. Juni 1983 zur Annahme eines Hilfsprogramms für den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984 bis 1987). Nach den Vorschlägen der Kommission sollen in einer ersten Tranche die Bereiche Landwirtschaft und Gesundheit mit 60 Mio. ECU (146 Mio. DM) unterstützt werden. Für eine zweite Phase schlägt sie 90 Mio. ECU (219 Mio. DM) für Forschung im Bereich von Umwelt, Energie und Bodenschätzen vor.

XXVI. Internationale Übereinkommen

Seerechtsübereinkommen

137. Bei dem von der 3. VN-Seerechtskonferenz angenommenen Seerechts-Übereinkommen hat die Gemeinschaft als Zeichner der Schlußakte der Seerechtskonferenz an der ersten Sitzung der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und das Internationale Seerechtsgericht als Beobachter teilgenommen (15. März bis 8. April 1983 in Kingston/Jamaika). Die Sitzung wurde vom 15. August bis 9. September 1983 fortgesetzt.

Zur Koordinierung der Haltung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei der Mitarbeit in der Vorbereitungskommission hat der Rat eine Gruppe „Hohe Beamte Seerecht“ eingesetzt, die damit befaßt ist, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und zur Geltung zu bringen.

